

Bauordnung des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V.



Enderstraße 59 (im Seidnitz Center Dresden, Haus B2, Dachgeschoss),
01277 Dresden.

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag,
jeweils 9-12 und 13-17 Uhr sowie nach Vereinbarung

Telefon +49 351 896787-00 | **Fax** +49 351 896787-99

E-Mail: kontakt@stadtverband-dresden.de

Web: www.dresdner-gartenfreunde.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen.....	4
3.	Gebäude und Bauliche Anlagen.....	4
	3.1 Maße und Ausstattung einer Gartenlaube	5
4.	Zuständigkeiten.....	5
	4.1 Antragsteller.....	7
	4.1.1 Pächter bei Vorhaben im Kleingarten (Anlage E).....	7
	4.1.2 Vorstand des Kleingärtnervereins bei Vorhaben auf Gemeinschaftsflächen.....	7
	4.2 Antragsempfänger.....	8
	4.2.1 Vorstand des Kleingärtnervereins	8
	4.2.2 Vorstand des Stadtverbandes.....	9
	4.2.3 Bauamt.....	9
	4.2.4 Umweltamt (Untere Wasserbehörde).....	10
	4.2.5 Stadtentwässerung Dresden GmbH.....	10
	4.2.6 SachsenEnergie AG (siehe Punkt 4.2.7.).....	10
	4.2.7 SachsenNetze GmbH.....	10
5.	Bestandsschutz nach § 20 a Nr. 7 BKleingG.....	11
	5.1 Nachweis.....	11
	5.2 Veränderungen der Gebäude und anderer baulicher Anlagen	11
	5.3 Erlöschen des Bestandsschutzes	12
6.	Beseitigung von Gebäuden, baulichen Anlagen.....	12
	6.1 Baustopp und unverzügliche Beseitigung.....	12
	6.2 Beseitigung, wenn Nutzungsbedingungen nicht eingehalten werden	12
	6.3 Beseitigung spätestens bei Unterpächterwechsel.....	13
	6.4 Übertragung an nachfolgenden Unterpächter.....	13
7.	Schlussbestimmungen.....	14
	7.1 Nachweispflicht.....	14
	7.2 Haftung.....	14
	7.3 Bauordnungen der Kleingärtnervereine	14
	7.4 Einbeziehung der Bauordnung in Unterpachtverträge.....	15
	7.5 Inkrafttreten dieser Ordnung und der Anlagen zu dieser Ordnung	15

8.	ANLAGEN	16
	Anlage A Klimagerechte Umgestaltung von KGA und Kleingärten...	17
	Anlage B: Zuständigkeiten bei Antragstellung, BA sowie Bauzustimmung	18
	Anlage C.1 Merkblatt für den Vorstand zum Umgang mit Elektroenergie	20
	Anlage C.2 Merkblatt für den Unterpächter „Elektroenergie im Kleingarten“	22
	Anlage C.3.1 Merkblatt zur Errichtung einer Photovoltaikanlage – KGA	24
	Anlage C.3.2 Merkblatt zur Errichtung einer Photovoltaikanlage - Kleingarten	25
	Anlage C.4 Antrag zur Errichtung einer Photovoltaikanlage	27
	Anlage D.1 Anzeige für Bauvorhaben auf Gemeinschaftsflächen	29
	Anlage D.2 Merkblatt zur Errichtung einer Regenwasserzisterne	31
	Anlage D.3 Antrag zur Errichtung einer Regenwasserzisterne	33
	Anlage D.5 MB zur Errichtung eines Gartenbrunnens	37
	Anlage D.6 Antrag zur Errichtung eines Gartenbrunnens	38
	Anlage E MB für Bauanträge und Bauanzeigen an den Kleingärtnerverein	40
	Anlage E.1 Antrag zur Errichtung/Veränderung einer Gartenlaube, Überdachung/ganzjähriger Pavillon, Terrasse, Gewächshaus	42
	Anlage E.2 Anzeige zur Errichtung baulicher Kleinanlagen	46
	Anlage E.3 Anzeige zur Errichtung transportable Badebecken, saisonal aufgestellte Partyzelte, Kinderspielgeräte, Trampoline und Miniaturlandschaften (ganzjährig	48
	Bauanzeige	50
	Anlage F Erläuterungen	53
	Anlage G Merkblatt Leitungsauskuft/Schachtschein	55
	Anlage H Merkblatt Versiegelung	58
	Entscheidungsmatrix	60
	Photovoltaik-Beispiel	61

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Ordnung gilt für alle Mitgliedsvereine und Unterpächter des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. Die Bauordnung legt die Rahmenbedingungen zur Errichtung oder Veränderung von **Gebäuden und baulichen Anlagen** in der jeweils zulässigen Größe und Beschaffenheit in Kleingärten und Kleingartenanlagen fest. Bei der Entscheidung über die Errichtung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen sind Belange des Klimaschutzes und der Klimaentwicklung in die Gestaltung der Kleingartenanlagen und Kleingärten gem. Anlage A angemessen einzubeziehen. Vereinsvorstände können auf Grundlage dieser Bauordnung und der Rahmenkleingartenordnung des LSK, eigene, dieser Ordnung nicht widersprechende und auf die vereinspezifischen Besonderheiten zugeschnittene Bauordnungen erarbeiten (Punkt 7.3 dieser Ordnung)

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlage ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG), darin insbesondere § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 20a Nr. 7 sowie die Sächsische Bauordnung (SächsBO), insbesondere § 61 Abs. 1 Nr. 1 h.

Weitere Rechtsgrundlagen sind u. a.:

1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
2. Baugesetzbuch (BauGB)
3. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
4. Entwässerungssatzung der LH Dresden - Erlaubnisfreiheitsverordnung (ErlFreihVO)
5. Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG)
6. Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. (RKO)
7. Richtlinie des LSK für die Wertermittlung in Kleingärten bei Pächterwechsel (RL-WE)
8. Auftrag des Stadtverbandes zur Verwaltung der Kleingartenanlage (VerWA)

in der jeweils gültigen Fassung.

3. GEBÄUDE UND BAULICHE ANLAGEN

Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.

Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht. Bauliche Anlagen sind u. a. auch:

- | | | |
|-----------------------------------|---|---|
| 1. Aufschüttungen und Abgrabungen | - | Photovoltaikanlagen, Steckersolargeräte |
| Lager- und Abstellplätze | - | Grundstücksentwässerungsanlagen |
| aller Art | | |
| 2. Sport- und Spielflächen | - | Brunnen aller Art |
| 3. Kfz-Stellplätze | - | Einfriedungen aller Art, incl. Zugänge |
| 4. Mauern und Stützwände | - | Wege |

3.1 MAßE UND AUSSTATTUNG EINER GARTENLAUBE

Im Kleingarten ist nur eine Laube in einfacher Ausführung, massiv oder Holz, eingeschossig, ohne Unterkellerung, mit einer Grundfläche von max. 24 m² einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Die Dachform der Laube ist ortspezifisch zu gestalten. Die Firsthöhe soll max. 3,00 m betragen. Die Maße gelten ab Fußbodenoberkante.

Bei der Ermittlung der Fläche gilt folgende Berechnungsgrundlage.

Ein Dachüberstand von mehr als 0,60 m zählt als überdachter Freisitz und ist bei der Berechnung der Grundfläche zu berücksichtigen.

Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Insbesondere ist die Versorgung mit Wasser sowie Installation einer Abwasserentsorgungseinrichtung nicht zulässig, es sei denn, sie ist bestandsgeschützt.

Auf oder an einer Laube darf bei nachgewiesener statischer Sicherheit, eine PV-Inselanlage errichtet werden, die der ausschließlichen Versorgung der Parzelle mit Arbeitsstrom dient.

4. ZUSTÄNDIGKEITEN

Vor Errichtung/Veränderung von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen ist grundsätzlich die schriftliche Zustimmung des Vorstandes des Kleingärtnervereins bzw. des Vorstandes des Stadtverbands einzuholen. Ohne Baugenehmigung oder schriftliche Zustimmung darf mit der Verwirklichung des geplanten Bauvorhabens nicht begonnen werden. Das gilt unabhängig davon, ob ein behördliches Genehmigungsverfahren gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Errichtung/Veränderung im öffentlichen Baurecht verfahrensfrei gestellt wurde, z. B. Photovoltaikanlagen, Zisternen, Gartenlauben gem. BKleingG.

Einzelne Vorhaben gem. Anlage B dieser Ordnung können nach erfolgter Bauanzeige umgesetzt werden.

Der Bauwillige ist für das Einholen aller erforderlichen Zustimmungen, außer der Zustimmung des Grundeigentümers, verantwortlich. Die Zustimmung des Grundeigentümers ist durch den Zwischenpächter einzuholen. Für Kleingartenanlagen, die nicht innerhalb der Landeshauptstadt Dresden gelegen sind, sind die Anträge an die für den Standort zuständigen kommunalen Stellen zu richten.

Der Stadtverband bzw. Zwischenpächter hat bei allen Vorhaben, die nicht durch den Kleingärtnerverein entschieden werden dürfen, zu prüfen, ob das Vorhaben gem. Zwischenpachtvertrag zulässig ist und ob es die Zustimmung der Grundeigentümer erfordert.

Für alle Vorhaben, die die Zustimmung der Grundeigentümer erfordern, holt der Stadtverband diese ein und leistet darüber hinaus Unterstützung bei der Beschaffung benötigter amtlicher Antragsformulare.

Bei Gebäuden sowie Containern, die auf Gemeinschaftsflächen errichtet werden, ist vor Übermittlung der Anträge an den Stadtverband eine Vorabanfrage an das Bauamt zu richten. Dabei kann die grundlegende Vorgehensweise besprochen sowie benötigte Unterlagen oder Anträge sofort erfragt werden.

SGL Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle

Waisenhausstraße 14, Etage/Raum 5
01069 Dresden

Telefon 0351-48818002

E-Mail zavs@dresden.de

Bei Schachtarbeiten ab einer Tiefe von 50 cm für Gruben, Verlegung von Elektrokabel im Erdreich oder Wasser- sowie Abwasserleitungen, ist jedem Antrag die Leitungsauskunft „Schachtschein“ sowie der Medienplan des Vereins mit einzureichen.

www.sachsen-netze.de/wps/portal/netze/cms/menu_main/service/onlineservice/leitungsauskunft

Die Arbeitsgruppe Bau und die Geschäftsstelle des Stadtverbandes unterstützen beratend den jeweiligen Mitgliedsverein, wenn dieser selbst Antragsteller ist, bei der Erarbeitung der Antragsunterlagen.

Die Zuständigkeit für eine Baugenehmigung bzw. schriftliche Zustimmung richtet sich nach Anlage B zu dieser Ordnung.

Der Antrag ist ab dem Datum der erteilten Freigabe für die Dauer von einem Jahr gültig, sofern der Antragsteller keinen hiervon abweichenden Baustart angegeben hat. Wird ein abweichender Baustart benannt, gilt der Antrag ein Jahr ab dem angegebenen Baustart. Verstreicht die jeweilige Frist ohne Baubeginn, verliert der Antrag seine Gültigkeit und ist erneut vollständig zu stellen.

Der Abschluss der Arbeiten ist dem jeweils verantwortlich Freigebenden unverzüglich anzuzeigen.

4.1 ANTRAGSTELLER

4.1.1 PÄCHTER BEI VORHABEN IM KLEINGARTEN (ANLAGE E)

Alle Bauvorhaben sind mit dem entsprechenden Formular beim Vorstand anzuzeigen. Mit der Umsetzung des Vorhabens darf erst mit Freigabe des Vorstandes begonnen werden. Das betrifft die Formulare „Bauantrag“ sowie „Bauanzeige“.

Bauantrag (Anlage E.1)

- Gartenlauben, max. 24 m² Grundfläche inkl. überdachtem Freisitz
- Überdachungen inkl. ganzjährig fest errichteter Pavillon, wenn Überdachung/Pavillon inkl. der Laube eine max. Größe von 24 m² nicht überschreitet
- Terrassen
- Gewächshäuser
- Photovoltaikanlage
- Regenwasserzisterne
- Gartenbrunnen

schriftliche Bauanzeige (Anlage E.2, E.3)

- der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Kleinanlagen, wie zur dauerhaften Errichtung vorgesehene Rankhilfen, Frühbeete, Tomatendächer
- Gartenzäune, befestigte Wege, Hochbeete, ortsfeste Komposter,
- transportable Badebecken, Spielgeräte, Trampoline, saisonal aufgestellte Partyzelte, Miniaturlandschaften, Biotope
- Gerätekiste, Geräteschrank und Geräteunterstand

Die Bauanzeige ist abweichend vom Bauantrag für alles erforderlich, was fest mit dem Boden verbunden ist auch wenn es da nur durch sein Eigengewicht gehalten wird.

4.1.2 VORSTAND DES KLEINGÄRTNERVEREINS BEI VORHABEN AUF GEMEINSCHAFTSFLÄCHEN

Bauantrag (Anlage E.1)

1. Gebäude
2. Unterstände/Parkplätze > 100 m²
3. Photovoltaikanlage
4. in den Boden eingelassene Regenwasserzisterne

schriftliche Bauanzeige (Anlage E.2)

- Änderungen der Zuwegung, Eingangsbereiche, Einfriedung und des Wegesystems
- Schaffung/Veränderung von Gemeinschaftsanlagen, die der Ver- oder Entsorgung dienen
- Errichtung von Stellplätzen und Lagerplätzen
- Aufstellung von Spielgeräten
- Abgrabungen und Aufschüttungen
- Gartenbrunnen

4.2 ANTRAGSEMPFÄNGER

4.2.1 VORSTAND DES KLEINGÄRTNERVEREINS

Der Vorstand des Kleingärtnervereins entscheidet über die Vorhaben in Kleingärten gem. Nr. 4.1.1 dieser Bauordnung, mit Ausnahme

- Photovoltaikanlage
- in den Boden eingelassene Regenwasserzisterne
- Gartenbrunnen

Diese Vorhaben sind zu prüfen und mit einer Stellungnahme, innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung dem Vorstand des Stadtverbandes zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

Der Vorstand des Kleingärtnervereins ist nicht berechtigt, eine Bauzustimmung zu erteilen:

- wenn das Vorhaben gegen gesetzliche Bestimmungen und Festlegungen der RKO und dieser Bauordnung verstößt
- auf Flächen, die sich außerhalb der gepachteten Flurstücksgrenzen befinden
- bei nicht vertragsgerechter Nutzung der Parzelle
- als Ersatz von bestandgeschützten Gebäuden/Überdachungen (§ 20a Nr. 7 BKleingG), wenn dieser Ersatz gegen die Bestimmungen § 3 Abs. 2 BKleingG verstößt
- bei ansonsten genehmigungsfähigen Bauvorhaben von Gartenlauben und Überdachungen, solange unzulässige Gebäude im Kleingarten bestehen
- bei Unterschreitung festgelegter Grenzabstände beim Laubenbau

Eine Zustimmung kann über den Vorstand des Stadtverbandes angestrebt werden:

- in festgesetzten Überschwemmungsgebieten
- in Gewässerrandstreifen (im Außenbereich 10 m ab Böschungsoberkante, im Innenbereich einer Gemeinde gemäß § 34 BauGB 5 m ab Böschungsoberkante und weiterer Wasserschutzgebietsauflagen).

4.2.2 VORSTAND DES STADTVERBANDES

Der Vorstand des Stadtverbandes entscheidet über die Vorhaben auf Gemeinschaftsflächen in Kleingartenanlagen gem. Nr. 4.1.2 dieser Bauordnung, mit Ausnahme von

- Gebäuden sowie
- Unterständen/Parkplätzen > 100 m².

Der Stadtverband ist schriftlich vor Antragstellung über das geplante Bauvorhaben zu informieren und zu konsultieren. Nach Fertigstellung des Bauantrages ist eine Kopie des Antrages sowie nach Erteilung der Baugenehmigung eine Kopie der Genehmigung dem Stadtverband zur Kenntnisnahme und Aufbewahrung zu übergeben.

Zusätzlich entscheidet der Vorstand des Stadtverbandes über Bauanträge von Unterpächtern, zur Errichtung von

- Photovoltaikanlagen
- Regenwasserzisternen
- Gartenbrunnen

Die erforderlichen Anträge bzw. Anzeigen gem. Anlagen C.3, D.2, D.4 dieser Bauordnung sind dem Stadtverband spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Baubeginn nachweislich zu übergeben. Ein Baubeginn innerhalb dieser Frist ist nicht gestattet. Erfolgt ein Widerspruch, darf mit der Umsetzung erst begonnen werden, wenn der Widerspruch ausgeräumt wurde. Kosten, die im Rahmen der Bearbeitung durch Ämter entstehen, werden dem Antragsteller weiterberechnet.

4.2.3 BAUAMT

Die Errichtung, Änderung sowie Nutzungsänderung von baulichen Anlagen auf Gemeinschaftsflächen:

- Gebäude, auch Abkippstation
- Unterstände/Parkplätze > 100 m²
- Containerbauten mit einer Standzeit über 3 Monate

erfordern eine Baugenehmigung nach § 63 bzw. § 64 SächsBO. Der Bauantrag ist formgebunden. Notwendige Bauvorlagen sind ggf. durch bauvorlageberechtigte Personen zu erstellen.

Eine Vorabanfrage gibt dabei Aufschluss, welche Unterlagen erforderlich werden.

SGL Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle

Waisenhausstraße 14, Etage/Raum 5

01069 Dresden

Telefon 0351-48818002

E-Mail zavs@dresden.de

4.2.4 UMWELTAMT (UNTERE WASSERBEHÖRDE)

Bei der Unteren Wasserbehörde sind alle Bauvorhaben schriftlich, mittels von der Behörde bereitgestellter Formulare zu beantragen, für

- Bauen in festgesetzten oder gleichgestellten Überschwemmungsgebieten ([Anlage D.3](#))
- Errichtung von Brunnen auf Gemeinschaftsflächen und in Kleingärten ([Anlage D.4](#)) sowie
- Grundstücksentwässerung, z. B.
- Abwasserleitung in Trinkwasserschutzgebieten
- Versickerung von Niederschlagswasser, wenn die Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Versickerung nicht erfüllt sind

Die Einreichung der erforderlichen Unterlagen hat über den Stadtverband zu erfolgen.

4.2.5 STADTENTWÄSSERUNG DRESDEN GMBH

Bei Vorhaben der Grundstücksentwässerung gem. Punkt 4.2.4 dieser Bauordnung sowie bei

- Abwasseranschluss an das öffentliche Netz
- Errichtung einer dezentralen Abwasseranlage (DZA) als Gemeinschaftseinrichtung
- Abkippvorrichtung mit Anbindung an das öffentliche Netz oder eine DZA

ist zusätzlich bei der Stadtentwässerung eine Aussage zur abwassertechnischen Erschließung des Grundstücks einzuholen.

Das Formular *Antrag auf Genehmigung zur Herstellung, Anschluss/Veränderung oder Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage* ist über die Website der Stadtentwässerung erhältlich.

Die Einreichung der erforderlichen Unterlagen hat über den SV zu erfolgen.

4.2.6 SACHSENENERGIE AG (SIEHE PUNKT 4.2.7.)

4.2.7 SACHSENNETZE GMBH

Der Neuanschluss einer Kleingartenanlage an die kommunale Stromversorgung ist durch den Kleingärtnerverein bei der SachsenEnergie AG, der Neuanschluss an die kommunale Wasserversorgung bei der SachsenNetze GmbH, anzumelden.

Gleiches gilt für geplante Änderungen des jeweiligen Anschlusses an das kommunale Netz. Die Unterlagen zur Anmeldung sind über die Website der Versorgungsunternehmen erhältlich.

Die Anträge sind dem Stadtverband zur Einholung erforderlicher Zustimmungen der Grundeigentümer zu übergeben.

Nach Zustimmung werden die Anträge dem Antragsteller zur weiteren Verwendung übergeben.

Für alle Schachtarbeiten ist die erforderliche Leitungsauskunft (Schachtschein) einzuholen.

www.sachsen-netze.de/wps/portal/netze/cms/menu_main/service/onlineservice/leitungsauskunft

5. BESTANDSSCHUTZ NACH § 20 A NR. 7 BKLEINGG

Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtete Gartenlauben, die die gem. § 3 Abs. 2 BKleingG zulässige Größe überschreiten sowie andere, der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen, können unverändert genutzt werden.

Es besteht kein Bestandsschutz für Gebäude und bauliche Anlagen, die die zulässige Größe gem. § 3 Abs. 2 BKleingG überschreiten, wenn die Errichtung vor dem 03.10.1990 unrechtmäßig erfolgte, jedoch geduldet wurde. Gleiches gilt, wenn die Errichtung nach dem 03.10.1990 größer als gesetzlich zulässig erfolgte oder keine schriftliche Baugenehmigung vorgelegt werden kann. Darunter fallen auch Abwassersammelgruben. **Diese baulichen Anlagen sind durch deren Eigentümer spätestens bis zum Pächterwechsel zurückzubauen.**

5.1 NACHWEIS

Die rechtmäßige Errichtung eines Gebäudes und anderer baulicher Anlagen und deren zulässige Nutzung vor dem 03.10.1990 sind durch den betreffenden Eigentümer nachzuweisen. Der Nachweis ist erbracht, wenn:

- **Laube:** schriftliche Baugenehmigung der staatlichen Baubehörde vorliegt; bei fehlenden Unterlagen kann Bestandsschutz geltend gemacht werden, wenn Größe und Ausstattung dem bis dahin geltenden Recht entsprechen; dies ist der Fall bei Lauben mit einer Größe bis 40 m²
- **Abw.-sammelgr.:** das Dichtheitszertifikat durch ein zertifiziertes Unternehmen ausgestellt wurde, welches nicht älter als 10 Jahre ist. Für die letzten 5 Jahre muss die Entsorgung durch ein zugelassenes Fachunternehmen nachgewiesen werden.
Gruben mit Bestandsschutz können weiterbetrieben werden.
Gruben ohne Bestandsschutz sind spätestens bei Pächterwechsel zu verschließen, auszubauen und zu verfüllen.
Ausgenommen hiervon sind Trinkwasserschutzgebiete. Gem. § 51 WHG sind abflusslose Sammelgruben grundsätzlich nicht zulässig. Bestehende Gruben sind unabhängig vom Bestandsschutz unverzüglich zu verschließen und zu entfernen.
- **Feuerstätte:** Genehmigung durch den Bezirksschornsteinfeger und jährliche Überprüfung gem. Kehr- und Überprüfungsordnung Feuerstätten.
Ohne jährlichen Nachweis der Überprüfung erlischt der Bestandsschutz.

5.2 VERÄNDERUNGEN DER GEBÄUDE UND ANDERER BAULICHER ANLAGEN

Der Eigentümer bestandsgeschützter Gebäude und baulicher Anlagen hat das Recht, den baulichen Zustand zu erhalten. Zulässig sind:

- Anpassungen an geltende Gesetze
- Instandhaltungen und Reparaturen, inkl. Asbestsanierung

5.3 ERLÖSCHEN DES BESTANDSSCHUTZES

Ein Bestandsschutz erlischt, wenn das betreffende Gebäude, die bauliche Anlage

- zerstört wird
- Größe oder Statik verändert wird
- eine Nutzungsänderung erfolgt, die von der ursprünglichen Genehmigung abweicht
- erforderliche Nachweise nicht erbracht werden.

In diesen Fällen ist das Gebäude, die bauliche Anlage, auf die nach geltendem Recht zulässige Größe und Ausstattung zurückzubauen. Ist dies nicht möglich, ist das Gebäude, die bauliche Anlage insgesamt zurückzubauen. Die Entscheidung hierüber trifft der Zwischenpächter.

6. BESEITIGUNG VON GEBÄUDEN, BAULICHEN ANLAGEN

6.1 BAUSTOPP UND UNVERZÜGLICHE BESEITIGUNG

Die Vorstände der Vereine und des Stadtverbandes haben in Übereinstimmung mit Punkt 3.10 der Rahmenkleingartenordnung des LSK das Recht, einen Baustopp auszusprechen und die unverzügliche

- Beseitigung baulicher Anlagen oder Teile hiervon, zu verlangen: bei Verstößen gegen diese Bauordnung
- bei schuldhaftem Verzögern des Fertigstellungstermins um mind. drei Monate
- wenn nach Fertigstellung aufgrund gravierender Mängel keine Bauabnahme erfolgen konnte und die Missstände auch nach konkreter Aufgabenstellung und Fristsetzung nicht beseitigt wurden
- wenn eine bauliche Kleinanlage anders errichtet wurde, als beantragt oder angezeigt

6.2 BESEITIGUNG, WENN NUTZUNGSBEDINGUNGEN NICHT EINGEHALTEN WERDEN

Die Vorstände der Vereine sind gehalten, die weitere Nutzung von Gebäuden und baulichen Anlagen im Kleingarten zu untersagen und den Rückbau anzuordnen bzw. eine elektrotechnische Anlage stillzulegen, wenn trotz Aufforderung an den Unterpächter mit Fristsetzung von max. drei Monaten, erforderliche Nachweise über die Zulässigkeit bzw.

Sicherheit des jeweiligen Gebäudes sowie anderer baulicher Anlagen, inkl. Installation nicht erbracht werden:

- gültiger Dichtheitsnachweis nach Punkt 5.1 dieser Ordnung für eine Abwassersammelgrube sowie deren jährlicher Entsorgungsnachweis
- jährlicher Kehrbescheid für eine Feuerstätte
- Prüfprotokoll der Elektroanlage der Kleingartenparzelle oder bei Sicherheitsmängeln.

6.3 BESEITIGUNG SPÄTESTENS BEI UNTERPÄCHTERWECHSEL

Gebäude und andere bauliche Anlagen, die

- unzulässig waren, aber geduldet wurden
- nicht mehr entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden
- aufgrund ihres baulichen Zustandes nicht mehr nutzbar sind
- deren Bestandsschutz nach § 20a BKleingG erloschen ist sowie
- Abwassersammelgruben in Trinkwasserschutzzonen

sind spätestens bei Beendigung des Unterpachtverhältnisses durch den abgebenden Unterpächter zu entfernen, in Ausnahmefällen kann sich der nachfolgende Unterpächter vertraglich (schriftlich) verpflichten, die Beseitigung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen.

Bei Nutzungsaufgabe oder Zweckentfremdung sowie aus dringenden Gründen (z. B. Verkehrsgefährdung, Beseitigungsforderung des Grundeigentümers oder Zwischenpächters) kann der Rückbau auch vor einem Pächterwechsel gefordert werden.

6.4 ÜBERTRAGUNG AN NACHFOLGENDEN UNTERPÄCHTER

Gebäude und andere bauliche Anlagen in Parzellen und Kleingartenanlagen werden, auch durch Bauerlaubnis oder Bauanzeige gemäß dieser Bauordnung, keine wesentlichen Bestandteile der Pachtsache.

Zulässige Gebäude und andere bauliche Anlagen in einem Kleingarten, die sich in einem nutzbaren Zustand befinden, können mit Zustimmung des Vereinsvorstandes oder durch den Vereinsvorstand einem Pachtnachfolger übertragen werden.

Soweit die weitere Nutzung von der Vorlage besonderer Nachweise abhängig ist, ist der abgebende Unterpächter verpflichtet, diese Nachweise zu erbringen.

Die Übergabe einer Abwassersammelgrube an einen Nachpächter, ist nur außerhalb von Trinkwasserschutzzonen und nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes gestattet, wenn die Bestimmungen nach Punkt 5.1. dieser Ordnung zum Zeitpunkt der Wertermittlung eingehalten wurden. Der Verpächter kann eine Übergabe in begründeten Fällen untersagen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 NACHWEISPFLICHT

Die Eigentümer von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie die Vereinsvorstände sind verpflichtet, erteilte Baugenehmigungen/Bauzustimmungen mindestens für den Zeitraum aufzubewahren, wie die betreffende Baulichkeit besteht. Zusätzlich sind alle Nachweise aufzubewahren, die die Zulässigkeit sowie Sicherheit eines Gebäudes und anderer baulicher Anlagen sowie Installationen belegen.

7.2 HAFTUNG

Stadtverband und Vereinsvorstände sind nicht haftbar für den technischen Zustand und die Verkehrssicherheit und Statik von **Gebäuden und anderer baulicher Anlagen in Kleingärten**. Werden sicherheitsrelevante Mängel festgestellt, sind die betreffenden Unterpächter nachweislich und unter Fristsetzung aufzufordern, die Verkehrssicherheit herzustellen. Bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum Dritter, ist der Vorstand berechtigt, die weitere Nutzung zu untersagen bzw. die Beseitigung nachweislich zu fordern. Gleiches gilt für eine Gefährdung des Kleingartens durch Dritte.

Für die Sicherheit auf **Gemeinschaftsflächen und aller Gebäude und baulichen Anlagen** des Vereins, ist der Vereinsvorstand verantwortlich. Es sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen durchzuführen und nachzuweisen. Bei Mängeln sind nach pflichtgemäßem Ermessen eine Sperrung und unverzügliche Mängelbeseitigung vorzunehmen und die Verkehrssicherheit der Anlage wiederherzustellen.

Die Vorstände der Kleingärtnervereine sind in Realisierung der vom Stadtverband erteilten Verwaltungsvollmacht für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung verantwortlich.

7.3 BAUORDNUNGEN DER KLEINGÄRTNERVEREINE

Die Vereinsvorstände haben das Recht, auf Grundlage dieser Bauordnung und der Rahmenkleingartenordnung des LSK, eigene, dieser Ordnung nicht widersprechende und auf die vereinspezifischen Besonderheiten zugeschnittene Bauordnungen zu erarbeiten. Diese Bauordnungen sowie spätere Änderungen sind dem Stadtverband nachweislich zu übergeben. Widersprechen einzelne Inhalte dieser Bauordnung, gesetzlichen Regelungen, dem Zwischenpachtvertrag oder der Rahmenkleingartenordnung des LSK, sind diese Inhalte nicht wirksam. Führen Änderungen dieser Ordnung des Stadtverbandes dazu, dass bisher zulässige Sachverhalte unzulässig werden, können die Vereine Übergangsregelungen beschließen. Dies trifft nicht für den Neubau oder Veränderungen von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen ab Inkrafttreten dieser Ordnung zu.

7.4 EINBEZIEHUNG DER BAUORDNUNG IN UNTERPACHTVERTRÄGE

Diese Bauordnung ist zum Bestandteil der Unterpachtverträge zu machen und dem Unterpächter vor Vertragsschluss in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

7.5 INKRAFTTRETEN DIESER ORDNUNG UND DER ANLAGEN ZU DIESER ORDNUNG

Diese Bauordnung inkl. Anlagen, wurde durch den Vorstand des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. am 01.06.2026 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig werden vorherige Bauordnungen und deren Änderungen aufgehoben.

Der Vorstand des Stadtverbandes wird ermächtigt, ohne erneuten Beschluss Schreibfehler zu beseitigen und die Anlagen dieser Ordnung eigenständig zu ergänzen oder zu verändern, wenn die Notwendigkeit dazu besteht.



gez. Frank Hoffmann

1. Vorsitzender

8. ANLAGEN

- [A Klimagerechte Umgestaltung von Kleingartenanlagen und Kleingärten](#)
- [B Zuständigkeiten bei Antragstellung, Bauanzeige sowie Bauzustimmung](#)
- [C.1 Merkblatt für den Vorstand zum Umgang mit Elektroenergie](#)
- [C.2 Merkblatt für den Unterpächter „Elektroenergie im Kleingarten“](#)
- [C.3 Merkblatt zur Errichtung einer Photovoltaikanlage](#)
- [C.4 Antrag zur Errichtung einer Photovoltaikanlage](#)
- [D.1 Anzeige für Bauvorhaben auf Gemeinschaftsflächen](#)
- [D.2 Merkblatt zur Errichtung einer Regenwasserzisterne](#)
- [D.3 Antrag zur Errichtung einer Regenwasserzisterne](#)
- [D.4 Antrag Wasserrechtliche Genehmigung für Gebäude und andere bauliche Anlagen](#)
- [D.5 Merkblatt zur Errichtung eines Gartenbrunnens](#)
- [D.6 Antrag zur Errichtung eines Gartenbrunnens](#)
- [E Merkblatt für Bauanträge/Bauanzeigen an den Kleingärtnerverein](#)
- [E.1 Antrag zur Errichtung/Veränd. einer Gartenlaube, Überdachung, Terrasse, Gewächshaus](#)
- [E.2 Anzeige zur Errichtung von baulichen Kleinanlagen](#)
- [E.3 Anzeige zur Errichtung transportable Badebecken, Partyzelte, Trampoline, Kinderspielgeräte und Miniaturlandschaften](#)
- [F Erläuterungen](#)
- [G Merkblatt Leitungsauskunft/Schachtschein](#)
- [H Merkblatt Versiegelung von Flächen](#)
- [Entscheidungsmatrix](#)
- [Beispiel Photovoltaik](#)

ANLAGE A KLIMAGERECHTE UMGESTALTUNG VON KLEINGARTENANLAGEN UND KLEINGÄRTEN

Die zu erwartende Klimaentwicklung ist mit Extremwetterereignissen, wie öfter und länger ausgeprägte Perioden ausgeprägter Trockenheit, Starkregen und Sturmereignissen verbunden. Um die Widerstandsfähigkeit gegen Extremwetterereignisse zu erhöhen, sind das vorhandene Stadtgrün zu erhalten und zu stärken sowie Wasserkreisläufe zu verbessern. Neben einer verantwortungsbewussten und ökologisch nachhaltigen kleingärtnerischen Betätigung sind die vorhandenen Gebäude und anderen baulichen Anlagen in Parzellen und Anlagen der Klimaentwicklung anzupassen.

Zusätzlich zur überdachten Fläche gem. § 3, Abs. 2 BKleingG eines Kleingartens, dürfen grundsätzlich nicht mehr als 10 % der Gartenfläche, inkl. befestigter Wege, versiegelt sein, unabhängig vom Versiegelungsgrad des jeweiligen Belages (Erläuterung Anlage F).

Unterstützung des Wasserkreislaufs durch Flächenentsiegelung:

- Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Bauvorhaben mit einer Flächenversiegelung im Kleingarten, sind je nach Situation andere Flächen zu entsiegeln.
- Nutzung wasserdurchlässiger Materialien oder Bauweisen bei Neu- bzw. Umbau von Terrassen oder Wegen, (Rasengittersteine, Natursteine mit breiten Fugen, Porensteine, Holz o. ä. mit wasserdurchlässigem Unterbau) .
- Drainage von Wegen und Flächen.
- Verzicht auf Reparatur von Schüttbetonflächen aller Art.
- Entsiegelung defekter Schüttbetonflächen spätestens bei Unterpächterwechsel
- Beseitigung aller bekannten und funktionslosen Fundamente spätestens bei Unterpächterwechsel.
- Verwendung von Punkt- oder Streifenfundamenten beim Laubenbau
- Die Anlage von Schotter- oder Kiesbeeten ist verboten.
- Die Verwendung von Kies oder Split als Deckschicht ist nur für den Hauptweg im Kleingarten oder als Drainagestreifen entlang der Laube zulässig. Durch eine wasserdurchlässige Sperrschicht ist ein Absinken von Kies oder Split in tiefere Bodenschichten zu verhindern.
- Spätestens bei Unterpächterwechsel sind andere, kiesbelegte Wege und Flächen zurückzubauen.

Rückhaltung und Speicherung des Wassers auf der Fläche:

- Auffangen des Regenwassers der Dachentwässerung, ggf. auch durch Installation unterirdischer Regenwasserzisternen
- Auffangen von Hang- und Regenwasser in Regenwasserteichen
- Anlegen von Versickerungsflächen
- Bindung des Wassers durch Dach- und Fassadenbegrünung bei Laubenneubau
- Schaffung von Feuchtbiotopen und Gartenteichen

**ANLAGE B:
ZUSTÄNDIGKEITEN BEI ANTRAGSTELLUNG, BAUANZEIGE SOWIE
BAUZUSTIMMUNG**

Vorhaben	Siehe Bauordnung Punkt(e)	Merkblatt	Formular(e)	Bearbeitung durch	Zustimmung durch
Bauvorhaben in Kleingarten. Bauanzeige / -antrag erfolgt durch Pächter beim Vereinsvorstand.					
Laube (§ 3 Abs. 2 BKleingG) bzw. Überdachung, Pavillon, Terrasse, Gewächshaus	4.1.1 4.2.1	Anlage E	Anlage E.1	KGV	KGV
bauliche Kleinanlagen	4.1.1 4.2.1	Anlage E	Anlage E.2	KGV	KGV
bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet	4.1.1 4.2.1 4.2.2 4.2.4	Anlage D.4	www.dresden.de > "Wasserrechtliche Verfahren, Antragsunterlagen" > Formular B12.6	SV	UWB SEDD
Brunnen im Kleingarten	4.2.4	Anlage D.5	Anlage D.6	SV GET	UWB
Transportable Badebecken, Kinderspielgeräte, Trampoline	4.1.1 4.2.1	Anlage E	Anlage E.3	KGV	KGV
Photovoltaikanlagen	4.1.1 4.2.1 4.2.2	Anlage C.2 Anlage C.3.2	Anlage C.4	KGV	SV
Regenwasserzisternen	4.1.1 4.2.2	Anlage D.2	Anlage D.3	KGV	SV

Begriffserklärung auch für folgende Seite

SV/GET = Stadtverband/Grundeigentümer **KGV** = KGV

BauA = Bauamt

UWB = Untere Wasserbehörde

SEDD = Stadtentwässerung Dresden GmbH

SachsE = SachsenEnergie AG

SachsN = SachsenNetz GmbH

Vorhaben	Siehe Bauordnung Punkt(e)	Merkblatt	Formular(e)	Bearbeitung durch	Zustimmung durch
Bauvorhaben auf Gemeinschaftsflächen. Bauanzeige / -antrag erfolgt durch Verein beim Stadtverband.					
Photovoltaikanlagen auf Gemeinschaftsflächen	4.1.2	Anlage C.1 Anlage C.3.1	Anlage C.4	KGV	SV GET
Regenwasserzisternen	4.1.2 4.2.2	Anlage D.2	Anlage D.3	KGV	SV GET
Vereinsgebäude auf Gemeinschaftsflächen	4.1.2 4.2.2 D.1	Anlage D.1	-	SV	SV
Vereinsgebäude PKW-Stellplatz > 100 m ² Spielplatz	4.1.2 4.2.2 4.2.3	-	www.dresden.de > Rathaus > Dienstleistungen > Baugenehmigung	SV GET	BauA
Grundstücksentwässerung	4.2.4	-	https://www.stadtentwaesserung-dresden.de/service/downloads	SV GET	UWB SEDD
bauliche Anlagen auf Gemeinschaftsflächen im Überschwemmungsgebiet	4.1.2 4.2.4	Anlage D.4	www.dresden.de > "Wasserrechtliche Verfahren, Antragsunterlagen" > Formular B12.6	SV	UWB SEDD
Brunnen auf Gemeinschaftsflächen	4.2.4	Anlage D.5	Anlage D.6	SV GET	UWB
Elektroanschluss auf Gemeinschaftsfläche	4.1.2 4.2.2 4.2.6	Anlage C.1 Anlage C.2	www.drewag.de www.sachsen-netze.de	SV GET	SachsE
Wasseranschluss	4.1.2 4.2.2 4.2.7	-	www.drewag.de www.sachsen-netze.de	SV GET	SachsN

ANLAGE C.1 MERKBLATT FÜR DEN VORSTAND ZUM UMGANG MIT ELEKTROENERGIE

Eigentümer von Elektroanlagen

Kleingärtnervereine, Stromgemeinschaften oder einzelne Personen, die Anlagen betreiben, um Vereinseigentum, Kleingärten, Gebäude und andere bauliche Anlagen oder Dritte mit Elektroenergie versorgen, sind verpflichtet:

- Elektroanlagen in ordnungsgemäßem, verkehrssicherem Zustand zu halten
- Funktions- und sicherheitsrelevante Mängel unverzüglich zu beseitigen und
- gem. Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (§ 5 Abs. 1 DGUV Vorschrift 3), Prüfungen durch eine zugelassene Elektrofachkraft durchführen zu lassen:
 - nach Erstellung einer Anlage (Errichterprotokoll nach DIN VDE 0100-600)
 - nach deren Instandsetzung/Veränderung sowie
 - als Wiederholungsprüfungen (E-Check) alle vier Jahre (vereinfachte Prüfung nach Prüfprotokoll nach DIN VDE 0105-100)

Die Versorgung der Laube mit Elektroenergie **ist nur in Bestandsschutzfällen zulässig.**

Über den Anschluss des Kleingartens entscheidet der Vorstand. Die Anschlussstelle (Zähler, Absicherung) muss spätestens an der Parzellengrenze und von außen einsehbar errichtet werden.

Werden Zähler zur Abrechnung verwendet, sind die gesetzlichen Eichfristen einzuhalten.

Unterpächter von Kleingärten

Soweit Unterpächter Eigentümer und Betreiber einer Elektroanlage im Kleingarten sind, tragen sie ab der Übergabestelle der Gemeinschaftsanlage zum Kleingarten selbst Verantwortung. Die Übergabestelle ist durch den Verein zu definieren.

Aufgrund des Alters vieler Anlagen, mangelhafter oder fehlender Wartung, unbefugter Eingriffe und willkürlicher Anlagenerweiterungen sowie Missachtung von Anschlusswerten, kann der Verein nicht davon ausgehen, dass jede private Elektroanlage den Vorschriften entspricht und gefahrlos genutzt werden kann. Eine nicht verkehrssichere Anlage gefährdet auch Unbeteiligte sowie die Stromversorgung der Gesamtanlage.

Der Vorstand ist berechtigt, Prüfungen der Elektroanlage im Kleingarten einzufordern.

Liegt bei einem Pächterwechsel die letzte Prüfung länger als vier Jahre zurück, sollte die Nutzung der Anlage von der Vorlage eines aktuellen Prüfprotokolls abhängig gemacht werden.

Lageplan

Jeder Eigentümer einer Elektroanlage ist verpflichtet, den genauen Verlauf elektrischer Leitungen, deren Tiefe, Alter und Material in einem Lageplan nachzuweisen. Dieser Lageplan ist auch in den Unterlagen des Vereins nachzuweisen. Bei Pächterwechsel eines Kleingartens ist der Lageplan vom abgebenden Unterpächter an den nachfolgenden Unterpächter zu übergeben.

Einstellung der Stromversorgung

Kommen die jeweiligen Eigentümer der Elektroanlage ihrer Prüfpflicht nicht nach, oder liegt bei Übergabe des Kleingartens an einen Nachpächter kein Lageplan vor, kann der Vereinsvorstand die Durchleitung von Elektroenergie bzw. die Versorgung unterbinden, bis die Mängel abgestellt und die Sicherheit der Anlagen/Geräte, durch Vorlage eines Prüfprotokolls einer zur Prüfung befähigten/ berechtigten Person, nachgewiesen, bzw. ein Lageplan vorgelegt wurde.

Zur Durchsetzung dieser Forderung galt eine Übergangsfrist bis 30.11.2024. Neuen Pächtern ist ein MERKBLATT für den Unterpächter „Elektroenergie im Kleingarten“ zu übergeben (Anlage C.2).

Wird kein geeichter Zähler zur Erfassung des Stromverbrauches bereitgestellt, ist die Elektroanlage von der Stromversorgung auszuschließen, bis ein, den gesetzlichen Eichfristen genügender Zähler verwendet wird.

Bei Vorliegen genannter Gründe ist dem Pächter die Unterbrechung der Stromversorgung mit einer angemessenen Frist von mind. 14 Tagen anzukündigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Versorgung sofort unterbrochen werden. Der Pächter ist hierüber zu informieren.

ANLAGE C.2 MERKBLATT FÜR DEN UNTERPÄCHTER „ELEKTROENERGIE IM KLEINGARTEN“

Gem. § 3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz ist in einem Kleingarten eine Laube in einfacher Ausführung zulässig, die in ihrer Beschaffenheit und nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein darf. Bestandsgeschützte Einrichtungen gem. § 20 a Nr. 7 BKleingG bleiben unberührt, sie sind den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen anzupassen.

Sofern die Kleingartenanlage nicht über einen eigenen Kundenanschluss zur Stromversorgung verfügt, ist der Verein auch nicht verpflichtet, einen solchen Anschluss herzustellen.

Neuanschluss eines Kleingartens an die elektrische Gemeinschaftsanlage

Wenn der Kleingarten bislang nicht mit Strom versorgt wird, kann ein Anschluss über die Gemeinschaftsanlage des Vereins beantragt werden. Der Anschluss des Gartens an die elektrische Gemeinschaftsanlage erfolgt gem. Festlegung des Vereins, spätestens jedoch an der Parzellengrenze, wo auch der Zähler und die Sicherungen von außen sichtbar zu installieren sind.

Diese Regeln gelten bei Neuanlage einer Parzelle sowie Neubau einer Laube.

Elektroanlage des Unterpächters im Kleingarten bzw. in der Laube

Soweit eine Elektroanlage vorhanden ist, ist diese kein Bestandteil der Pachtsache. Sie war nicht Gegenstand von Sicherheitsprüfungen des Vereins oder der Wertermittlung vor dem Pächterwechsel.

Aktuelle Installations- und Prüfunterlagen sind vom Vorpächter abzufordern. Der Verein haftet weder für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen noch für die Sicherheit der Anlage.

Es wird empfohlen, die Anlage kurzfristig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand ab der Übergabestelle der Gemeinschaftsanlage zum Kleingarten prüfen zu lassen.

Als Eigentümer einer Elektroanlage sind Sie verpflichtet:

- diese in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und Eingriffe nur durch dazu berechnete Fachleute vornehmen zu lassen
- auf Verlangen des Vereinsvorstands die Sicherheit der Anlage durch Prüfprotokolle zu belegen:
- nach Erstellung einer Anlage (Errichterprotokoll nach DIN VDE 0100-600)
- nach deren Instandsetzung/Veränderung sowie
- als Wiederholungsprüfungen (E-Check) alle vier Jahre (Prüfprotokoll nach DIN VDE 0105-100)
- zur Ermittlung des Energieverbrauchs einen geeichten Zähler bereitzustellen, sofern dieser nicht durch den Verein bereitgestellt wird.

Neben diesen gesetzlichen Pflichten sind folgende Forderungen einzuhalten:

- Einhaltung der Elektroordnung und anderer relevanter Vereinsbeschlüsse
- Führung eines Lageplans der Parzelle mit Angaben zu den vorhandenen Medien Strom/Wasser/ Abwasser, insbesondere zu deren Verlauf, Tiefe, Alter und Material
- Gestaltung des Zählerplatzes, so dass eine Verplombung möglich ist; der Zähler/Zählerplatz ist durch eine Elektrofirma zu verplomben, ein Bruch der Plombe ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen
- Eingriffe in die Gemeinschaftsanlage des Vereins sind **nur** nach vorheriger Zustimmung des Vereinsvorstandes zulässig und ausschließlich durch Fachleute vorzunehmen
- Gestattung für Beauftragte des Vereins, Zähler und Zählerplatz nach vorheriger Anmeldung zu besichtigen

Der Vorstand ist berechtigt, die Anlage von der Versorgung auszuschließen:

- bei Vorliegen sicherheitsrelevanter Mängel
- wenn trotz Aufforderung durch den Vorstand, die Sicherheit der Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten durch ein Prüfprotokoll, nicht älter als vier Jahre, belegt wird
- wenn kein geeichter Zähler zur Erfassung des Stromverbrauchs verwendet wird

ANLAGE C.3.1

MERKBLATT ZUR ERRICHTUNG EINER PHOTOVOLTAIKANLAGE - KLEINGARTENANLAGE

Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sind bauliche Anlagen und unterliegen dem Baurecht. Eine Genehmigungsfreistellung im öffentlichen Baurecht, bedeutet jedoch keine Genehmigungsfreistellung solcher Anlagen auf Pachtland gem. BKleingG.

Die Gruppenverträge des LSK für Vereinshaus- und Laubenversicherungen schließen aktuell Risiken im Zusammenhang mit PV-Anlagen aus.

Die Zustimmung zur Errichtung einer PV-Anlage setzt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung voraus, die die Risiken der Errichtung und Nutzung einer PV-Anlage angemessen abdeckt. Vor Inbetriebnahme einer PV-Anlage und auf Verlangen des Vorstandes, haben deren Betreiber dem Vereinsvorstand den Versicherungsschutz nachzuweisen.

Eine Photovoltaikanlage kann durch den Verein errichtet werden, wenn die Kleingartenanlage

- **nicht ans öffentliche Netz angeschlossen** ist und ein Anschluss nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist.
- Es kann über eine Insellösung, d.h. eine selbstständige und von außen abgeschlossene Photovoltaikanlage, Arbeitsstrom für Gemeinschaftsflächen und Kleingärten angeboten werden.
- **ans öffentliche Netz angeschlossen** ist und das Vereinseigentum (Vereinshaus/ -laube, Projekt-garten u.dgl.) **aus ökologischen Gründen** mittels Solarenergie versorgt werden soll

Die Entscheidung über die Installation einer Photovoltaikanlage trifft der Verpächter, unabhängig davon, ob vom Grundeigentümer eine Zustimmung eingeholt werden muss.

Der Verein muss Inbetriebnahme, Stilllegung sowie techn. Änderungen der Photovoltaikanlage und des Batteriespeichers ins Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur eintragen.

Der Installationsbetrieb meldet die Anlage beim Netzbetreiber an. Der Netzbetreiber nimmt den überschüssigen Strom ab. Dazu ist eine unentgeltliche Abgabe des Stroms zu vereinbaren.

Es ist nicht zulässig auf gepachtetem Kleingartenland Strom zu erzeugen, um diesen entgeltlich ins öffentliche Netz einzuspeisen oder anderen Nutzern zu verkaufen.

Gleiches gilt für die Überlassung oder Vermietung von Dach- und andere Flächen zur Aufstellung von Photovoltaikanlagen.

ANLAGE C.3.2

MERKBLATT ZUR ERRICHTUNG EINER PHOTOVOLTAIKANLAGE - KLEINGARTEN

Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sind bauliche Anlagen und unterliegen dem Baurecht. Eine Genehmigungsfreistellung im öffentlichen Baurecht, bedeutet jedoch keine Genehmigungsfreistellung solcher Anlagen auf Pachtland gem. BKleingG.

Die Gruppenverträge des LSK für Vereinshaus- und Laubenversicherungen schließen aktuell Risiken im Zusammenhang mit PV-Anlagen aus.

Die Zustimmung zur Errichtung einer PV-Anlage setzt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung voraus, die die Risiken der Errichtung und Nutzung einer PV-Anlage angemessen abdeckt. Vor Inbetriebnahme einer PV-Anlage und auf Verlangen des Vorstandes, haben deren Betreiber dem Vereinsvorstand den Versicherungsschutz nachzuweisen.

Eine Photovoltaikanlage kann durch den Unterpächter errichtet werden:

Ohne vorherige Zustimmung durch den Verpächter

- Microanlage mit einer max. Solarmodul-Fläche von 600 cm²
- die Gesamtfläche mehrerer Microanlagen darf 1.000 cm² nicht überschreiten

Nach Zustimmung durch den Verpächter

- Minianlagen mit einer max. Fläche aller Solarmodule von 4 m², einer Spannung von max. 60 V DC sowie einer Leistung von max. 800 Wp. (Aufbau Balkonkraftwerke für Merkblatt)
- diese sind grundsätzlich fest auf dem Laubendach zu installieren und müssen jederzeit wieder zurückgebaut werden können; wenn dies aufgrund einer vom Pächter nicht beeinflussbaren Schattenlage der Laube nicht sinnvoll ist, kann davon abgewichen werden
- die einzelnen Komponenten der Anlage können in der Laube untergebracht werden
- der Einsatz von offenen Blei-Säure-Batterien sowie Nickel-Cadmium-Akkumulatoren ist verboten

Die Einspeisung von Strom aus einer Photovoltaikanlage in eine vorhandene Elektroanlage in einer Kleingartenlaube, ist verboten. Die Erweiterung oder der Ersatz der bisherigen Stromversorgung führt zum Verlust des, gem. § 20a Nr. 7 BKleingG bestehenden Bestandsschutzes der Elektroanlage.

Pächterwechsel:

- eine PV-Anlage, inkl. deren Komponenten werden bei einem Pächterwechsel nicht bewertet
- eine formlose Übergabe vom abgebenden an den nachfolgenden Unterpächter durch eine freie Vereinbarung ist nicht zulässig

- ein Nachpächter muss selbst eine Zustimmung zur Errichtung bzw. weiteren Nutzung einer vorhandenen Anlage stellen und darf diese erst nach vorliegender Zustimmung in Betrieb nehmen

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Bauordnung ist der Verpächter jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen. Dies betrifft insbesondere alle Verstöße, die den Bestandsschutz der Laube bzw. deren Ausstattung zur Folge haben können.

ANLAGE C.4

ANTRAG ZUR ERRICHTUNG EINER PHOTOVOLTAIKANLAGE

Kleingärtnerverein

„.....“ e. V.

Vorhaben

- Errichtung einer PV-Anlage auf einer Gemeinschaftsfläche
- Errichtung einer PV-Anlage im Kleingarten

Bauherr/Lage des Vorhabens

Name, Vorname:	Telefon:
	Mail:
Gemarkung/Flurstück (Vorhaben auf Gem.-flächen):	Parzelle
Geplanter Baubeginn:	voraussichtliches Bauende:
Wird die Anlage/der Kleingarten mit Strom versorgt, durch wen?	
Was soll versorgt werden?	
Planung erfolgt durch	
Installation erfolgt durch	

Anlagen:

- Nutzungskonzept des KGV der zu errichtenden Anlage
- Lageplan für Gemeinschaftsfläche der Kleingartenanlage mit Standort des Vorhabens
- PV-Anlage im Kleingarten: Parzellenplan mit Abstandsmaßen zu Gehölzen u. baulichen Anlagen
- Herstellerunterlagen und Zertifikate
- Planungsunterlagen/Datenblatt für den Anschluss von Stromerzeugungsanlagen
- Stellungnahme des Vereins bei Vorhaben im Kleingarten Nachbarparzellen (bei ggf. Einschränkung der angrenzenden Parzellen / Verschattung - Blendung)
- Antrag für eine Haftpflicht- und eine Laubenversicherung unter Einschluss einer PV-Anlage

Für die Verkehrssicherung haftet der Bauherr.

.....

Datum und Unterschrift des Antragstellers

.....

Antrag erhalten: Datum und Unterschrift des Vorstandes des KGV

.....

Antrag erhalten: Datum des Vorstandes des Stadtverbandes

Der Antrag ist ab dem Datum der erteilten Freigabe für die Dauer von einem Jahr gültig, sofern der Antragsteller keinen hiervon abweichenden Baustart angegeben hat. Wird ein abweichender Baustart benannt, gilt der Antrag ein Jahr ab dem angegebenen Baustart. Verstreicht die jeweilige Frist ohne Baubeginn, verliert der Antrag seine Gültigkeit und ist erneut vollständig zu stellen.

Der Abschluss der Arbeiten ist dem jeweils verantwortlich Freigebenden unverzüglich anzuzeigen.

ANLAGE D.1

ANZEIGE FÜR BAUVORHABEN AUF GEMEINSCHAFTSFLÄCHEN

Bauvorhaben auf Gemeinschaftsflächen sind dem Stadtverband schriftlich, mindestens sechs Wochen vor geplantem Baubeginn bzw. Antragstellung an das Bauamt anzuzeigen.

Mit der nachweispflichtigen Bestätigung durch den Stadtverband über den Eingang der Anzeige, beginnt die sechswöchige Bearbeitungsfrist, innerhalb derer nicht mit der Realisierung begonnen werden darf.

Die Errichtung von Gebäuden ab einer Größe von 10 m² sowie von Stellplätzen und Unterständen ab 50 m² ist **gegenüber dem Bauamt antragspflichtig**. Der Stadtverband unterstützt die Antragstellung.

Der Bauanzeige gegenüber dem Stadtverband sind beizufügen:

1. Lageskizze des Bauvorhabens innerhalb der Kleingartenanlage mit:
 - Geplanter Standort
 - Angaben über Abstände zu vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen
 - Abstandsangaben zu Bauten und Grenzen des Kleingartens und der Kleingartenanlage
 - Leitungsauskunft (Schachtschein)
2. Baubeschreibung mit Herstellerangaben bei Verwendung von Fertigteilen sowie erforderliche Stellungnahmen/Expertisen/Berechnungen von Fachleuten bei selbst konzipierten und errichteten baulichen Anlagen
3. Aussagen über die Verbindung/Befestigung der baulichen Anlage mit dem Boden
4. Auflistung der Folgearbeiten:
Evtl. Abriss und Entsorgung noch vorhandener baulicher Anlagen innerhalb eines definierten Zeitraumes nach Fertigstellung der Baumaßnahme
5. Nachweis über eine Flächenentsiegelung, soweit dies möglich ist

Geprüft werden:

- Zulässigkeit des Vorhabens gem. Zwischenpachtvertrag
- Vorhandensein je nach Vorhaben erforderlicher Stellungnahmen, Expertisen
- Einhaltung vorgeschriebener Grenzabstände/Abstandsflächen

Umsetzung des Bauvorhabens:

- Bei positivem Prüfungsergebnis holt der Stadtverband bei Notwendigkeit die Zustimmung des Grundeigentümers ein.
- Ist das Prüfungsergebnis negativ, oder der Grundeigentümer erteilt nicht innerhalb der Antragsfrist seine Zustimmung, legt der Stadtverband Widerspruch gegen das Vorhaben ein. In dem Fall darf mit der Realisierung erst begonnen werden, wenn die Gründe für den Widerspruch ausgeräumt sind.

Die Verkehrsversicherungspflicht obliegt ausschließlich dem Bauherrn.

Der Stadtverband prüft im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen die Übereinstimmung zwischen Bauanzeige und Umsetzung des Bauvorhabens.

Werden Differenzen festgestellt, die bei ordnungsgemäßer Anzeige zum Widerspruch gegen das Vorhaben geführt hätten, kann der Rückbau zulasten des Vereins angeordnet werden.

ANLAGE D.2

MERKBLATT ZUR ERRICHTUNG EINER REGENWASSERZISTERNE

Die Errichtung einer Regenwasserzisterne ist im öffentlichen Baurecht genehmigungsfrei. Die Errichtung einer Zisterne in Kleingartenanlagen und Kleingärten im Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ ist an die vorherige Zustimmung des Zwischenpächters gebunden.

Eine Bauzustimmung ist u. a. abhängig von der Zulässigkeit gem. Zwischenpachtvertrag. Das Vorhaben darf nicht in Rechte Dritter eingreifen.

Ein Bauantrag zur Errichtung einer Zisterne im Kleingarten ist durch den Vereinsvorstand zu prüfen und mit einer Stellungnahme dem Vorstand des Stadtverbandes weiterzuleiten.

Die Einleitung von Abwasser in die Zisterne und spätere Versickerung ist verboten. Ebenso ist die Einspeisung von Regenwasser in die Trinkwasserleitung verboten. Dem Vereinsvorstand ist nach vorheriger Anmeldung zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Nutzung der Zisterne zu prüfen.

Bei der Planung einer Regenwasserzisterne sind zu beachten:

1. Fläche/Boden

- Grund-, Schichten- und Stauwasser, Sickerfähigkeit des Bodens (Problem Auftrieb)
- Lage im Überschwemmungsgebiet
- Gewässerrandstreifen
- Bodenbelastungen bzw. Altlastenverdachtsflächen
- Bautechnische Eignung des Bodens (Verkehrslast)

2. Zisterne

- geprüfte Qualität auf Standsicherheit, Dauerhaftigkeit, Grundwasserbeständigkeit, Frostfestigkeit und Begehbarkeit (oder PKW-Befahrbarkeit)
- zu 100% recyclingfähig und dauerhaft korrosionsbeständig
- geringes Gewicht und kompakte Abmessungen - geeignet für schwer zugängliche Stellen und schwierige Bodenverhältnisse
- Keine Einspeisung von Regenwasser aus der Zisterne in die Wasserleitung des Kleingartens
- Umnutzung vorhandener Sammelgruben **nur**, wenn
- sich diese komplett neben der Grundfläche der Laube befinden
- die Gruben nachweislich geleert, gereinigt, desinfiziert und abgedichtet sind
- alle Einleitungen zurückgebaut wurden, Ausnahme Dachentwässerung

3. Bau

- Bauantrag (Lageskizze m. Maßen, Baubeschreibung, Statik, Leitungsauskunft (Schachtschein))
- Planung und Einbau nur über Fachfirma unter Beachtung einschlägiger Regelwerke, wie DIN 1989; DIN 18196; DIN 4124
- Ausreichend Abstand zu anderen baulichen Anlagen, Gehölzpflanzungen, Gewässern sowie Leitungen wahren
- Auftrieb und Begehbarkeit sichern
- Boden verbleibt grundsätzlich in der Parzelle

ACHTUNG:

erforderlicher Erdaushub

Zisterne 5000 Liter: 14 m³ 2200 Liter: 9 m³ 1700 Liter 6 m³

Für ein Gebäude mit 24 m² Dachfläche wird eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mind. 1.000 Liter empfohlen. Der dafür erforderliche Erdaushub beträgt ca. 5,5 m³. Er ist erforderlich, um eine ausreichende Auftriebsicherung sowie Verfüllsicherheit zu erreichen.

ANLAGE D.3

ANTRAG ZUR ERRICHTUNG EINER REGENWASSERZISTERNE

Kleingärtnerverein

„.....“ e. V.

Vorhaben

- Neubau / Erweiterung einer Regenwasserzisterne auf einer Gemeinschaftsfläche
- Neubau / Erweiterung einer Regenwasserzisterne im Kleingarten
- Umbau einer Abwassergrube und Nutzung als Regenwasserzisterne

Bauherr/Lage des Vorhabens

Name, Vorname:	Telefon:
	Mail:
Gemarkung/Flurstück (Vorhaben auf Gem.-flächen):	Parzelle/Nachbarparzellen (Vorhaben im Kleingarten):
Geplanter Baubeginn:	voraussichtliches Bauende:
Planung erfolgt durch	
Installation erfolgt durch	
Größe der Zisterne	
Geplante Verwendung des Erdaushubs	

Anlagen:

- Lageplan der Kleingartenanlage mit Standort des Vorhabens
- Parzellenplan mit Abstandsmaßen zu Gehölzen und baulichen Anlagen, insbes. Medien
- Herstellerunterlagen der Zisterne, inkl. Zertifikate
- Statik
- Leitungsauskunft/Schachtscheine
- Entsorgungsnachweis Abwasser (bei Umbau einer Abwassergrube)
- Stellungnahme des Vereinsvorstandes bei Vorhaben im Kleingarten

Für die Verkehrssicherung haftet der Bauherr.

.....
Datum und Unterschrift des Antragstellers

.....
Antrag erhalten: Datum und Unterschrift des Vorstandes des KGV

.....
Antrag erhalten: Datum des Vorstandes des Stadtverbandes

Der Antrag ist ab dem Datum der erteilten Freigabe für die Dauer von einem Jahr gültig, sofern der Antragsteller keinen hiervon abweichenden Baustart angegeben hat. Wird ein abweichender Baustart benannt, gilt der Antrag ein Jahr ab dem angegebenen Baustart. Verstreicht die jeweilige Frist ohne Baubeginn, verliert der Antrag seine Gültigkeit und ist erneut vollständig zu stellen.

Der Abschluss der Arbeiten ist dem jeweils verantwortlich Freigebenden unverzüglich anzuzeigen.

ANLAGE D.4

MERKBLATT WASSERRECHTLICHE GENEHMIGUNG FÜR BAULICHE ANLAGEN IM KLEINGARTEN

Neubau oder Erweiterung von Gartenlauben innerhalb eines Kleingartens im festgesetzten Überschwemmungsgebiet

Grundsätzlich ist ein Neubau von baulichen Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet verboten. Zulässig sind Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten an Gartenlauben.

Aufgrund der besonderen Situation im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe und der Lockwitz im Altelbarm, wurden zwischen dem Stadtverband und betroffenen Kleingartenanlagen Vereinbarungen mit dem Umweltamt geschlossen. Diese enthalten konkrete Regelungen zum Umgang mit Gebäuden und anderen baulichen Anlagen in Kleingärten und auf Gemeinschaftsflächen.

Vorprüfung des Vorhabens

Zur vereins- und verbandsinternen Vorprüfung, ob ein Bauvorhaben grundsätzlich möglich ist, muss der Bauwillige einen formlosen Prüfantrag an den Vorstand des Kleingärtnervereins stellen.

Inhalt des Prüfantrags:

- kurze Baubeschreibung
- Lageplan des Kleingartens mit bemaßtem Grundriss und Grenzabständen des Vorhabens

Der Vereinsvorstand erfasst den Antrag und prüft anhand der getroffenen Vereinbarung die Zulässigkeit des Vorhabens. Anschließend wird der Antrag mit der Stellungnahme des Vereins dem Stadtverband zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Der Stadtverband bewertet das Vorhaben im Zusammenhang mit der Gesamtsituation im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Insbesondere ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben der Retentionsraum nicht eingeschränkt wird. Eine Neuerrichtung von baulichen Anlagen ist nur zulässig, wenn innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ein Rückbau von Gebäuden mind. im gleichen Umfang erfolgt ist.

Das Prüfergebnis wird dem Verein und über diesen, dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Bauantrag für eine Laube

Die Errichtung oder Erweiterung einer Gartenlaube in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflicht beruht auf § 78 Abs. 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Ein entsprechender Antrag ist durch den Bauherrn an die untere Wasserbehörde zu stellen.

Es kann dafür das Antragsformular B12.6 verwendet werden, das auf der Website der LH Dresden, www.dresden.de unter „Wasserrechtliche Verfahren, Antragsunterlagen“ abrufbar ist.

Gebaut werden darf nur dann, wenn die untere Wasserbehörde dafür entweder eine Genehmigung erteilt hat oder schriftlich mitgeteilt hat, dass der Antrag vollständig ist und die Gartenlaube auf dieser Grundlage nach drei Monaten als genehmigt gilt. Für Gartenlauben im Altelbarm müssen die Erläuterungen auf dem Antragsformular Teil B 12.6 beachtet werden.

ANLAGE D.5

MERKBLATT ZUR ERRICHTUNG EINES GARTENBRUNNENS

Das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen zur Bewässerung von Kleingärten gem. BKleingG erfordert keine wasserrechtliche Erlaubnis, jedoch immer die Zustimmung des Grundeigentümers.

Voraussetzung ist, dass die Grundwasserbenutzung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat, welche über das unmittelbare Umfeld der wasserwirtschaftlichen Anlage hinausgehen. Das Vorhaben darf auch keine Auswirkungen auf bereits zugelassene Gewässerbenutzungen, auf besonders geschützte Biotope, Schutzgebiete sowie Vorkommen seltener, gefährdeter und geschützter Arten haben.

Bei ungenügender Wasserergiebigkeit oder bei Umnutzung der Fläche hat ein Rückbau durch den Antragsteller zu erfolgen.

Antragstellung und Bauzustimmung

Die Neuanlage von Gartenbrunnen in Kleingartenanlagen ist eine Baumaßnahme mit Eingriff in fremden Grund und Boden. Deshalb ist die Zustimmung des Eigentümers zum Brunnenbau erforderlich. Darüber hinaus ist die Errichtung eines Brunnens gegenüber der Unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Bescheid der Unteren Wasserbehörde ist kostenpflichtig.

Ablauf des Antragsverfahrens:

- Der Unterpächter als Bauherr des Gartenbrunnens stellt beim Vereinsvorstand einen Antrag zum Brunnenbau
- Der Antrag ist vom Vorstand des Kleingärtnervereins zu beraten und nach Bestätigung, ergänzt durch einen Flurstücksplan, zwei Monate vor Baubeginn an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. einzureichen.
- Vom Stadtverband wird dieser Antrag an den jeweiligen Grundstückseigentümer zur Zustimmung weitergeleitet.
- Nach Rückgabe vorliegender Zustimmung an den Stadtverband wird der Antrag der Unteren Wasserbehörde angezeigt.

Mit den Bohrarbeiten kann begonnen werden, wenn alle genehmigten Unterlagen vorliegen und die Untere Wasserbehörde innerhalb eines Monats nichts anderes bestimmt (§ 41 SächsWG).

Dieser Zeitpunkt beginnt mit der Übergabe der Unterlagen vom Stadtverband an die Untere Wasserbehörde.

Über eine eventuelle Rückäußerung der Unteren Wasserbehörde wird der Vereinsvorsitzende des Antragstellers durch den Stadtverband informiert.

ANLAGE D.6

ANTRAG ZUR ERRICHTUNG EINES GARTENBRUNNENS

Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V.
Enderstraße 59 | Haus B
01277 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
PF 12 00 20
01001 Dresden

Anzeigeformular wasserrechtliches Verfahren, Teil B 14.2

Gartenbrunnen - Anzeige

Die vollständige Anzeige besteht aus dem ausgefüllten Anzeigeformular und einem Lageplan (Flurstückkarte siehe Nr. 8).

1. Antragsteller

Name:

Vorname:

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Wohnort:

Telefon E-

Mail:

2. Vorhaben (Kurzbeschreibung des Vorhabens)

Entnahme von Grundwasser in der
Kleingartenanlage

Zweck: Parz-

Nr.:

3. Lage des Vorhabens

Gemarkung: Flurstück-

Nr.:

Anschrift:

4. Art des Brunnens/Brunnentiefe

£ Schlag- oder £ Bohrbrunnen

£ bis 5 m

£ 5 m bis 10 m

£ 10 m bis 20 m

£ > 20 m

5. Fördereinrichtung

£ Handpumpe

£ Saugpumpe

£ Unterwasserpumpe £ sonstiges

6. Verwendungszweck

Das geförderte Grundwasser dient ausschließlich der privaten Bewässerung von

£ Gärten/Grünflächen, ca. ... m² £ Bäumen und Sträuchern £ sonstigem

7. Wasserbedarf

Der erforderliche jährliche Wasserbedarf liegt bei ca.

£ bis 100 m³ £ 100 m³ bis 1.000 m³

£ 1.000 m³ bis 2.000m³ £ über 2.000 m³

8. Anlage:

£ aktuelle Flurstückkarte mit dem eingezeichneten Standort der geplanten Bohrungen

HINWEISE:

1. Die Bohrung ist einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Mit den Bohrarbeiten kann begonnen werden, sofern die Untere Wasserbehörde innerhalb eines Monats nicht anders bestimmt (§ 41 SächsWG).

2. Nach Abschluss der Aufschlussarbeiten sind Schichtenverzeichnisse, Angaben zum Grundwasserstand und, soweit vorhanden, zur Wasserbeschaffenheit (Analyse), ggf. Angaben zum Brunnenausbau: Endtiefe und Brunnenabmessungen unaufgefordert der Unteren Wasserbehörde zu übersenden.

Mit der Übermittlung Ihrer Daten aus diesem Formular willigen Sie ein, dass Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der weiteren Bearbeitung gespeichert und nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aktenordnung der LH Dresden gelöscht werden.

.....

Ort und Datum Unterschrift des Antragstellers (Unterpächters)

.....

Ort und Datum Unterschrift des Vorstandes des Kleingärtnervereines

.....

Ort und Datum Unterschrift vom Eigentümer des benannten Flurstückes

.....

Ort und Datum Unterschrift des Vorstandes des Stadtverbandes (Zwischenpächters)

ANLAGE E MERKBLATT FÜR BAUANTRÄGE UND BAUANZEIGEN AN DEN KLEINGÄRTNERVEREIN

Die Vereinsvorstände tragen die Verantwortung für die Erhaltung des Kleingartencharakters der Anlage. Daran sind Flächennutzung und Baugeschehen in Kleingärten und Anlagen zu orientieren:

- Gärtnerische Nutzung der Fläche
- Anbau von Obst und Gemüse auf mind. einem Drittel der Fläche
- Erholungsnutzung
- alle anderen Pflanzflächen, Flächen für Badebecken, Spielgeräte, Trampoline, Miniaturlandschaften (Biotope, Modellbahn, ...)
- Laube und Nebenanlagen
- Laube, Freisitz, An- und Nebenbauten, Wege, befestigte Flächen

Für zulässige bauliche Anlagen gem. BKleingG und RKO des LSK in Kleingärten, hat der Stadtverband den Vorständen das Erlaubnisrecht erteilt. Auf Verlangen sind dem Stadtverband als Zwischenpächter oder Eigentümer eines Gartengrundstücks, die vollständigen Bauunterlagen für Gebäude sowie Entwässerungsanlagen in Parzellen vorzulegen.

Sofern Vereine eigene Bauordnungen beschließen, können sie größere Grenzabstände definieren, die Aufstellung einzelner Geräte weiter einschränken oder untersagen, vereinsrelevante Fristen der Situation anpassen sowie Kosten des vereinsinternen Antragsverfahrens festlegen.

Bei allen Entscheidungen über Bauanträge oder zur Bewertung von Bauanzeigen ist zu sichern, dass

- kein Unterpächter Beeinträchtigungen durch Regelverstöße seiner Nachbarn erleiden darf und
- der Gesamteindruck der Parzelle einem Kleingarten entspricht; Erholungsbereiche sollten soweit möglich, zusammengefasst werden.

Die Errichtung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen setzt voraus:

Bauantrag E.1 für Gartenlauben, Überdachungen, Terrassen, Gewächshäuser

- Gartenlauben max. 24 m² Grundfläche inkl. überdachtem Freisitz
- Terrassen mit wasserdurchlässigem Unterbau
- Gewächshäuser
- Überdachungen:
 - nur in Verbindung mit der Laube **und**
 - wenn die Grundfläche der Laube inkl. der Überdachung, 24 m² nicht überschreitet **und**
 - wenn es keine weiteren Gebäude außer einer Laube im Kleingarten gibt

Bauanzeige [E.2 für der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Kleinanlagen](#)

[E.3 für der Erholung dienende Kinderspielgeräte, transportable Badebecken, Trampoline, Partyzelte, Miniaturlandschaften](#)

Inhalt der schriftlichen Bauanzeige

1. Datum der Bauanzeige und der geplanten Realisierung
2. Beschreibung des Vorhabens unter Angabe der vorgesehenen Materialien
3. Parzellenplan mit Angaben über Größe der geplanten baulichen Anlage mit Grenzabständen

Sofern das Vorhaben gegen Bestimmungen dieser Ordnung oder Vereinsbeschlüsse verstößt, kann der Vorstand unabhängig davon, ob mit der Realisierung bereits begonnen wurde, jederzeit Widerspruch dagegen einlegen und die Einhaltung geltender Bestimmungen/Beschlüsse durchsetzen.

ANLAGE E.1 _____
**ANTRAG ZUR ERRICHTUNG/VERÄNDERUNG EINER GARTENLAUBE,
 ÜBERDACHUNG/GANZJÄHRIGER PAVILLON, TERRASSE, GEWÄCHSHAUS**

Kleingärtnerverein

„.....“ e. V.

Bauherr/Unterpächter

Name, Vorname:		Telefon:
Parzellenummer:	Nachbarparzellen Nr.:	

Vorhaben

- £ Laubenneubau/-erweiterung £ Laubenumbau/-sanierung £ Gewächshaus
 £ Terrasse £ Überdachung/ganzjähriger Pavillon £ sonstiges

Geplanter Baubeginn:

Voraussichtliches Bauende:

Teile des Baues

Baustoffe, Bauteile, Bauarten

Gründung (Fundamentart und beabsichtigte Stärke)	
Einsatz von Fertigteilen	
Selbstbau (stat. Berechnung beifügen)	
tragende Teile (z. B. Wände)	
Decken	
Tragwerk des Daches	
Statik für Dach- oder Fassadenbegrünung	
Dachhaut	

Fenster	
Türen	

Anlagen:

- o Parzellenplan mit Abstandsmaßen zu Gehölzen und baulichen Anlagen, insbes. Medien
- o bemaßte Bauzeichnung mit Drauf-, Vorder- und Seitenansicht
- o Herstellerunterlagen bei Fertigteillauben/Gewächshäusern/Überdachungen/Pavillons

Für die Verkehrssicherung haftet der Bauherr.

Datum:

Antrag erhalten am:

.....

.....

Name/Unterschrift des Bauherrn

Unterschrift des Vorstandes

Der Antrag ist ab dem Datum der erteilten Freigabe für die Dauer von einem Jahr gültig, sofern der Antragsteller keinen hiervon abweichenden Baustart angegeben hat. Wird ein abweichender Baustart benannt, gilt der Antrag ein Jahr ab dem angegebenen Baustart. Verstreicht die jeweilige Frist ohne Baubeginn, verliert der Antrag seine Gültigkeit und ist erneut vollständig zu stellen. Der Abschluss der Arbeiten ist dem jeweils verantwortlich Freigebenden unverzüglich anzuzeigen.

Bearbeitungsvermerk/Bescheid des Vorstandes

Antrag entgegengenommen am	
Bauverantwortlicher Stellungnahme/Empfehlung: Datum/Unterschrift:	
Vereinsvorstand Der Vorstand stimmt dem Bauantrag mit folgenden Auflagen zu: Verbindlicher Fertigstellungstermin:	
Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstandes:	
Der Bauantrag wird mit folgender Begründung abgelehnt:	

Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstandes:

Beschluss lt. Protokoll der Vorstandssitzung

vom:

Datum: Bescheid erhalten

am:

.....

Name/Unterschrift des Vorstandes

.....

Unterschrift des Bauherrn/Unterpächters

Bestätigung der ordnungs- und antragsgemäßen Bauausführung

1. Folgende Kontrollen sind durchzuführen:

- a. Fundament am ... b. Rohbau am ... c. Abschluss des Vorhabens
am ...

2. Ergebnisse der Kontrollen:

zu a.:

Auflagen/Termine:.....

.....

.....

.....

.....

..... Sign.

£ Nachkontrolle erforderlich, Termin: ...

£ Auflagen wurden erfüllt, Bau kann fortgesetzt werden (Datum/Sign. Bauverantwortlicher)

zu b.:

Auflagen/Termine:

.....

.....

.....

.....

..... Sign.

£ Nachkontrolle erforderlich, Termin: ...

£ Auflagen wurden erfüllt, Bau kann fortgesetzt werden (Datum/Sign. Bauverantwortlicher)

zu c.:

Auflagen/Termine:

.....

.....

.....

.....

..... Sign.

£ Nachkontrolle erforderlich, Termin: ...

3. Abschluss des Bauvorhabens

Durch den Vereinsvorstand werden bestätigt:

- £ ordnungs- und antragsgemäße Bauausführung
- £ Wiederherstellung der Gemeinschaftsflächen
- £ Erledigung aller Folgearbeiten

Die vollständigen Unterlagen sind so lange aufzubewahren, wie diese bauliche Anlage besteht.

Datum: ...

.....
.....

Unterschrift Vereinsvorstand Unterschrift Bauverantwortlicher Unterschrift Bauherr

ANLAGE E.2 _____

ANZEIGE ZUR ERRICHTUNG BAULICHER KLEINANLAGEN

Unter Beachtung nachstehender Festlegungen können, der kleingärtnerischen Nutzung dienende, bauliche Kleinanlagen errichtet werden, wenn:

- ~ Vereinsbeschlüsse die Errichtung nicht verbieten
- ~ in der Rahmenkleingartenordnung des LSK festgelegte Grenzabstände von mind. 1 Meter grundsätzlich eingehalten werden
- ~ die Errichtung ohne Verwendung von Beton erfolgt

Sicht- und Windschutz am Sitzplatz

Ein Rankgerüst kann am Sitzplatz mit einer Maximalhöhe von 2 m errichtet werden. Der Aufstellort ist so zu wählen, dass der, gem. Anlage 3 der Rahmenkleingartenordnung des LSK geforderte Grenzabstand für das Pflanzgut, eingehalten werden kann. Eine Verwendung blickdichter Wände ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann der Vereinsvorstand die Errichtung festlegen oder vorübergehend dulden, um z. B. nachbarschaftliche Auseinandersetzungen einzudämmen. Diese bleiben bei Pächterwechsel ohne Bewertung und sind vor Neuverpachtung zu beseitigen.

Zaun

Die Höhe ist vom Vereinsweg bis zum oberen Zaunabschluss festzustellen und darf innerhalb der Kleingartenanlage 1,20 m nicht überschreiten. Material und Ausführung sollen sich nach der anlagentypischen Gestaltung richten und können vom Vorstand vorgegeben werden.

- ~ Eine Kante (sog. Zarge) unter dem Zaun ist nur zulässig,
- ~ um den Weg in seiner Form zu halten
- ~ einen Höhenunterschied zwischen Weg und Kleingarten abzufangen oder
- ~ einer möglichen Bodenerosion vorzubeugen.

Zwischen einer sog. Zarge und dem Zaun ist ein Abstand zu wahren, der es Kleintieren (z. B. Kröten, Igel) ermöglicht, zwischen Wegen und Gärten zu wechseln

Hauptweg

Er dient innerhalb des Kleingartens vorrangig der Erschließung der Laube und ist auf einem wasserdurchlässigen Untergrund in angemessener Stärke zu verlegen. Zusätzliche Wege sollen zu keiner weiteren Versiegelung der Parzelle führen.

Rankhilfen: Rankgerüste, Rosenbögen

Rankhilfen sind so zu setzen, dass eine Beschattung der Anbaufläche des Nachbarn vermieden und der Einblick in die Parzelle nicht verhindert wird. Die Verankerung im Boden kann durch Einschlaghülsen erfolgen, eine Abweichung zum festgelegten Grenzabstand ist zulässig, wenn die Rankhilfe die Gartenpforte begrenzt und Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

Hochbeete, Frühbeetkästen, Folienzelte, Tomatendächer, wenn diese über eine Gartensaison hinaus bestehen sollen

Sie können in einer, dem Garten angemessenen Größe errichtet werden. Ein Fundament oder Ausführung mit massivem Mauerwerk ist nicht zulässig, die Verwendung belasteter Materialien (Bitumen, Altöl, Asbest) ist verboten.

Kunststoffe unterliegen einem starken Verschleiß. Sie sind unverzüglich aus dem Kleingarten zu entsorgen, wenn sie ihre Funktion nicht mehr erfüllen können und in Kleinteile zerfallen

ortsfeste Komposter

Sie sind so anzulegen, dass Gartennachbarn nicht belästigt werden. Ein Fundament ist nicht zulässig, der Kompost soll auf dem offenen Boden stehen und einen Austausch von Mikroorganismen zulassen (Bodenschluss).

Gerätekiste, -schrank, Unterstand Höhe max. 1,3 m

handelsüblich, ohne Fundament, in Verbindung mit der Laube/Terrasse
(Unterstand Anlage F)

Der Verein kann die Beseitigung dieser baulichen Anlagen verlangen, wenn die Errichtung gegen oben genannte Festlegungen oder Vereinsbeschlüsse verstößt.

ANLAGE E.3

ANZEIGE ZUR ERRICHTUNG TRANSPORTABLE BADEBECKEN, SAISONAL AUFGESTELLTE PARTYZELTE, KINDERSPIELGERÄTE, TRAMPOLINE UND MINIATURLANDSCHAFTEN (GANZJÄHRIG)

Eine Errichtung ist nur zulässig, wenn

- ~ mind. ein Drittel der Gartenfläche zum Anbau von Obst und Gemüse genutzt wird
- ~ keine Vereinsbeschlüsse die Errichtung/Nutzung nachstehender Dinge untersagen
- ~ ein verbindlicher Mindestabstand von 1 m zur Gartengrenze eingehalten wird

Die Nutzung dieser Geräte und Gestaltungselemente ist Bestandteil der Erholungsnutzung, wie auch Rasen, Blumenbeete, Ziersträucher, Hecken und Biotope.

Die Erholungsfläche soll ein Drittel der Gartenfläche nicht überschreiten.

Alle Geräte sind mit geeigneten Mitteln zu sichern, so dass bei Sturm keine Gefährdung von ihnen ausgeht. Auf den Einsatz von Beton ist soweit möglich zu verzichten.

Dem Unterpächter obliegen die Verkehrssicherungspflicht und Aufsichtspflicht bei Nutzung der Geräte. Vorstand und Verein werden von jeglicher Haftung, auch gegenüber Dritten, freigestellt.

Es sind die im Verein sowie auf Grund kommunaler Ordnungen geltenden Ruhezeiten zu beachten.

Folgende spezifische Bedingungen sind einzuhalten:

transportable Badebecken

In der Anzeige zur Aufstellung sind das Modell und die Beckengröße (HxBxT, DxH, oder Fassungsvermögen/Höhe) anzugeben. Zulässig sind 3 m³ Fassungsvermögen und Gesamthöhe 0,6 m, bei einem Füllstand von 0,50 m, dies entspricht einem zulässigen Durchmesser bis 2,76 m. Der Beckeninhalt darf nicht mit chemischen Produkten versetzt werden und ist bei Verschmutzung ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Nutzung einer Pumpe ist diese so zu installieren, dass von deren Betrieb keine Geräuschbelästigung ausgeht.

Es ist nicht gestattet, die Aufstellfläche mit einem Fundament zu versehen oder zu umbauen. Nach Ende der Gartensaison ist das Becken zu entfernen.

Das Befüllen kann durch den Verein untersagt werden, wenn die Wasserversorgung der Anlage oder die Rechtslage dies erfordern.

saisonal aufgestellte Partyzelte

Es ist nur ein transportables Partyzelt ohne Fundament oder Betonverankerung zulässig, das je nach Witterung sowie außerhalb der Gartensaison zu entfernen ist.

saisonal aufgestellte Trampoline

Dem Vorstand sind mit dem Parzellenplan auch Modell und Größe des trampolins, sowie die vorgesehene Verankerung im Boden mitzuteilen. Die maximale Größe des trampolins darf einen Durchmesser von 2 m bzw. eine Grundfläche von 3,20 m² nicht überschreiten. Trampoline sind nach der Gartensaison abzubauen.

Spielgeräte

Solange Kinder regelmäßig die Parzelle nutzen, können altersgerechte Spielgeräte aufgestellt werden. Werden diese selbst hergestellt, sind bevorzugt natürliche, heimische Materialien zu verwenden. Folgende Gerätegrößen sollen nicht überschritten werden:

1. Spielhaus 2 m² Grundfläche
2. Baumhaus/Stelzenhaus 2 m² Grundfläche, Höhe der Bodenplatte max. 2,0 m
3. Schaukel Pendel bis max. 1 m vor Gartengrenze
4. Sandkasten nur oberirdisch

Alternativ können andere Spielgeräte errichtet werden, die die genannten Größen nicht überschreiten sollen. Alle Geräte sind zurückzubauen, wenn keine regelmäßige Nutzung erfolgt.

Miniaturlandschaften

- Feucht- oder Trockenbiotop – Gartenteich inkl. flacher Uferzone bis 8 m², Tiefe bis 1,1 m,
- Modellbahnen, u. a. Miniaturlandschaften sind wasserdurchlässig zu gestalten

Sie können in der Parzelle bleiben, wenn der nachfolgende Pächter sich ausdrücklich zur Übernahme bereit erklärt. Die Anlage sowie Übergabe von Schotterbeeten sind unzulässig.

Parzelle Nr.:

Dresden, den

Name des Pächters:

BAUANZEIGE

für die Errichtung kleingärtnerischer Nutzung dienender baulicher Kleinanlagen
(zutreffendes bitte ankreuzen)

In Beachtung der Anlagen E.2 und E.3 der Bauordnung des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. plane ich die Errichtung folgender Kleinanlage.
Mit der Bauausführung wird erst begonnen, nachdem der Vorstand die Bauanzeige gegengezeichnet hat.

Geplante Realisierung bis (Datum)

Sicht- bzw. Windschutz

Bauart:

Höhe:

Achtung max. 1,80

m

Grenzabstände entsprechend Rahmenkleingartenordnung Anlage 3 werden
eingehalten!

Zaun

Neubau

Bauart /

Reparatur / Werterhalt

Material

Hauptweg

Neubau

Bauart /

Reparatur / Werterhalt

Material

Rankhilfe handelsüblich **Eigenbau**

<input type="checkbox"/>	Rank Gerüst	<input type="checkbox"/>	Höhe	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Rosenbogen Bauart	<input type="text"/>		
	Material	/		

<input type="checkbox"/>	Hochbeet	<input type="checkbox"/>	Frühbeetkasten	<input type="checkbox"/>	Folienzelt
<input type="checkbox"/>	Tomatendach Bauart /	<input type="text"/>			
	Material				

Grenzabstände entsprechend Rahmenkleingartenordnung Anlage 3 werden eingehalten!

<input type="checkbox"/>	ortsfester Komposter Eigenbau	<input type="checkbox"/>	handelsüblich	<input type="checkbox"/>
	Bauart / Material	<input type="text"/>		

Grenzabstände entsprechend Rahmenkleingartenordnung Anlage 3 werden eingehalten!

<input type="checkbox"/>	Gerätekiste, Schrank	<input type="checkbox"/>	handelsüblich	<input type="checkbox"/>
	Unterstand	Bauart / Material	<input type="text"/>	

<input type="checkbox"/>	Sonstige Bauwerke			
<input type="checkbox"/>	Beschreibung	<input type="text"/>		
<input type="checkbox"/>	Material / Bauart	<input type="text"/>		

<input type="checkbox"/>	transportables Badebecken			
<input type="checkbox"/>	Beckengröße (HxBxT, DxH oder Fassungsvermögen)	<input type="text"/>		
<input type="checkbox"/>				

■ saisonal aufgestelltes Partyzelt



■ saisonal aufgestelltes Trampolin

Spielgeräte

Spielhaus

Schaukel

Sandkasten

**sonstige
Beschreibung**

Baumhaus / Stelzhaus

Höhe / Breite

Miniaturlandschaften

Trockenbiotop

Feuchtbiotop / Gartenbereich (flache Uferzone, max. 8 m², bis 1,1 m tief)

Diese können in der Parzelle verbleiben, wenn der nachfolgende Pächter sich ausdrücklich zur Übernahme bereit erklärt! _____

Mauern

Ausgleich von Höhenunterschieden

Material / Bauart

Höhe / Breite

Mit der Unterschrift bestätigt der Pächter die Einhaltung der in der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. vom 15. November 2019 und der Bauordnung des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. vom 10.11.2025 erlassenen Vorschriften.

Der Antrag ist ab dem Datum der erteilten Freigabe für die Dauer von einem Jahr gültig, sofern der Antragsteller keinen hiervon abweichenden Baustart angegeben hat. Wird ein abweichender Baustart benannt, gilt der Antrag ein Jahr ab dem angegebenen Baustart. Verstreicht die jeweilige Frist ohne Baubeginn, verliert der Antrag seine Gültigkeit und ist erneut vollständig zu stellen.

Der Abschluss der Arbeiten ist dem jeweils verantwortlich Freigebenden unverzüglich anzuzeigen.

Unterschrift Pächter

Genehmigung erteilt
Unterschrift Vorstand

ANLAGE F ERLÄUTERUNGEN

Arbeitsstrom:

Er dient der Unterstützung der kleingärtnerischen Nutzung des Kleingartens, z. B. dem Betrieb von elektrischen Gartengeräten, Aufladen von Akkumulatoren, Gartenbeleuchtung, Betrieb von Teichpumpen, ...

Partyzelt:

Dabei handelt es sich um nicht fest mit dem Boden verankerte mobile Pavillons, die leicht auf- und wieder abgebaut werden können. Sie bestehen aus einem Gestänge aus Metall, das mit einer Bespannung aus Textilien oder robusten Kunststoffen versehen wird. Die Seitenwände lassen sich nach Belieben öffnen und schließen.

Pavillon:

Ein Pavillon nach dieser Ordnung ist eine fest im Boden verankerte Baulichkeit. Er besteht aus Holz, Stein oder Metall und kann nicht mehr beim Verlassen des Gartens abgebaut werden. Werden die Seiten eines Pavillons fest verschlossen, handelt es sich um ein Gebäude.

Unterstand:

Ein Unterstand dient dem Unterstellen von Gartengeräten, wie Rasenmäher, Häcksler, Schubkarre.

Versiegelung im Sinne dieser Ordnung:

ist jede Bedeckung oder Überbauung des natürlichen Bodens durch ober- oder unterirdische Bauwerke oder Anlagen, durch die der Gas-, Wasser- oder Stoffaustausch des Bodens verhindert oder wesentlich eingeschränkt wird. Als versiegelnde Maßnahmen gelten insbesondere Gebäude, bauliche Überdachungen, Terrassen- und Wegebeläge, Einfahrten und Stellflächen aus wasserundurchlässigen Materialien, mineralische Deckschichten ohne Infiltrationsfähigkeit, Zisternen, Fundamentflächen sowie weitere bauliche Einrichtungen mit dauerhaft dichtem Bodenabschluss. Wasserundurchlässige Folien gelten ebenfalls als Versiegelung, sofern sie den natürlichen Wasserhaushalt unterbrechen. Zu den versiegelnden oder teilversiegelnden Anlagen zählen weiterhin bauliche und gärtnerische Einrichtungen wie Gartenteiche und Feuchtbiootope mit durchgehender Folienabdichtung, Spielgeräte mit Fundamenten, Gewächshäuser mit dichtem Unterbau sowie weitere punktuelle Anlagen, die eine natürliche Infiltration des Niederschlagswassers verhindern.

Versiegelung.

Zusätzlich zur überdachten Fläche gem. § 3, Abs. 2 BKleingG eines Kleingartens (max. 24 m²), dürfen grundsätzlich nicht mehr als 10 % der Gartenfläche, inkl. befestigter Wege, versiegelt sein, unabhängig vom Versiegelungsgrad des jeweiligen Belages (Erläuterung Anlage A).

Bei Neubau oder Reparatur einer Flächenversiegelung ist ein möglichst geringer Versiegelungsgrad anzustreben.

Vollversiegelung (100 %), darunter fallen Dachflächen, Betonflächen, Schwarzdecken, Plattenflächen mit Fugenverguss

Teilversiegelung (50 %), darunter fallen Pflaster und Platten ohne Fugenverguss, Gründächer

Schwachversiegelung (20 %), wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Ökopflaster, stark wasserdurchlässige Pflaster (Fugenbreite > 1 cm)

ANLAGE G **MERKBLATT LEITUNGS AUSKUNFT/SCHACHTSCHEIN**

Arbeiten und Planen im Bereich von Versorgungsleitungen
(Kurzfassung nach [SachsenNetze](#), Stand 07/2021)

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Merkblatt dient der sicheren Planung und Ausführung von Arbeiten im Bereich unter- und oberirdischer Versorgungsleitungen. Es gilt für alle Bau-, Erd-, Planungs- und Montagearbeiten im öffentlichen Raum sowie auf Privatgrundstücken, auf denen Anlagen der Energie-, Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Fernkälte- und Telekommunikationsversorgung vorhanden sind

2. Leitungsauskünfte und Gültigkeit

Die Leitungsauskünfte werden für Anlagen folgender Unternehmen bereitgestellt: [Leitungsauskunft](#) oder über [Sachsen Netz](#)

- SachsenEnergie AG
- DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH
- SachsenNetze GmbH
- SachsenNetze HS.HD GmbH
- SachsenGigaBit GmbH

Gültigkeitszeiträume:

- Planungszwecke: 12 Monate
- Bauausführung: 6 Monate

Nach Ablauf ist zwingend eine neue Leitungsauskunft einzuholen.

Hinweis: Maßangaben in Bestandsplänen entsprechen dem Stand der Einmessung. Abweichungen in Lage und Tiefe sind jederzeit möglich.

3. Typische Verlegetiefen (Richtwerte)

Unterirdische Leitungen weisen im Allgemeinen folgende Überdeckungen auf:

- Gas: ca. 0,50 – 1,50 m
- Strom: ca. 0,45 – 1,80 m
- Fernwärme / Fernkälte: ca. 0,45 – 1,80 m
- Wasser: ca. 0,80 – 1,80 m
- Telekommunikation: ca. 0,45 – 1,80 m

Abweichungen durch Kreuzungen, Umbauten oder Geländeänderungen sind jederzeit möglich.

4. Gefahren bei Leitungsbeschädigungen

Beschädigungen können erhebliche Gefahren für Leben und Sachwerte verursachen:

- Strom: Lebensgefahr durch elektrischen Schlag
- Gas: Brand- und Explosionsgefahr
- Fernwärme: Verbrühungen / Verbrennungen (Medientemperaturen bis ca. 150 °C)
- Wasser / Kälte: Unterspülungen und Einsturzgefahr
- Telekommunikation: Gefahr durch Laserstrahlung (Glasfaser)

Schutzrohre, Abdeckplatten oder Formsteine stellen keinen mechanischen Schutz, sondern lediglich eine Warnfunktion dar.

5. Pflichten von Bauausführenden und Planern

Vor Beginn der Arbeiten sind zwingend einzuhalten:

- Einholung gültiger Leitungsauskünfte gemäß DGUV Vorschrift 38 §6, DIN 18299 und DIN 18300
- Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Genehmigungs- und Mitteilungspflichten
- Unterweisung der Mitarbeiter über:
 - ✓ Lage der Leitungen
 - ✓ Medienpläne
 - ✓ bestehende Gefahren
- Ständige Überwachung und Unterweisung (DGUV Vorschrift 1)

Die Anwesenheit von Mitarbeitern der Netzbetreiber entbindet nicht von der eigenen Sorgfaltspflicht.

6. Arbeiten im Leitungsbereich

In der direkten Leitungszone ist Handschachtung zwingend

- Maschinelles Einsatz nur mit größter Vorsicht
- Erhöhter Schutzbereich: je 1,0 m links und rechts der Leitungstrasse
- Bei unbekannter Lage/Tiefe sind Suchschachtungen durchzuführen
- Überfahren von Leitungen nur bei nachgewiesener Tragfähigkeit (EUROCODE 1)
- Überbauen, Überpflanzen oder Überlagern von Leitungen ist grundsätzlich untersagt
- Zugänglichkeit von Armaturen ist dauerhaft sicherzustellen

Besonders abstimmungspflichtig sind:

- Kräne
- Erdanker / Verbau
- Bohrungen, Rammungen, Sprengungen
- Durchörterungen

Der Einsatz von Erdraketen ist untersagt

7. Freigelegte Leitungen

Jede unbeabsichtigte Freilegung ist sofort zu melden

- Erdarbeiten sind an dieser Stelle unverzüglich einzustellen
- Leitungen sind zu sichern, abzufangen und gegen Beschädigung und Diebstahl zu schützen

8. Verfüllung

Zunächst Verfüllung nur bis Leitungsplanum

- Verwendung einer steinfreien Sandbettung
- Wiederherstellung der Kennzeichnung (Warnband, Abdeckplatten)
- Ausführung nach:
 - ✓ ZTVE-StB 94
 - ✓ ZTVA-StB 97
 - ✓ DVGW GW 315 (Gas/Wasser)
 - ✓ AGFW FW 401 (Fernwärme)

9. Haftung und Strafbarkeit

Schadenersatz nach § 823 Abs. 1 BGB

- Strafbarkeit möglich nach §§ 303, 316b StGB bei Beschädigung öffentlicher Versorgungsanlagen

10. Verhalten im Schadensfall

- Lebensgefahr beachten
- Schadensstelle sofort verlassen und absperren
- Keine eigenen Untersuchungen durchführen
- Unverzüglich Entstördienst verständigen
- Jede Beschädigung ist meldepflichtig

Entstörnummern (24 h):

- Gas: 0351 5017-8880
- Strom: 0351 5017-8881
- Wasser: 0351 5017-8883
- Fernwärme: 0351 5017-8884

ANLAGE H

MERKBLATT VERSIEGELUNG

Bodenversiegelung


Um das Thema einfach und transparent zu halten, wird die Versiegelung in 3 Versiegelungsfaktoren (20%, 50% und 100%) eingeteilt und unterschieden. Diese basieren auf § 12 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden, die auch zur Berechnung angesetzt werden können.

Zu unterscheiden sind vier Versiegelungsstufen in Bezug auf den Versiegelungsgrad.





- Als unversiegelte Flächen gelten Rasen oder Erde.
- Zu den wenig bzw. leicht versiegelten Flächen (20%) zählen u.a. Natursteinpflaster mit weiten Fugen, Rasengittersteine und wassergebundene Splitt- oder Schotterflächen, versickerungsaktives (Öko-)Pflaster, Gründächer.
- Zu den stark versiegelten Flächen (50%) gehören Rasenfugenpflaster, H-Steine, Platten und Pflaster mit schmalen Fugen bzw. ohne feste Verfugung.
- In die Rubrik voll versiegelte Flächen (100%) fallen zumeist Asphalt-, Bitumen- oder Beton-flächen bzw. Platten mit Fugenvollverguss (Straßen, Wege etc.), Dachflächen.

Beispiele für Versiegelungsarten

Leicht versiegelte Flächen: Versiegelungsfaktor 20%

			
Kies- und Splittdecke, Lavagesteine Für Parzellen nicht gestattet.	Natursteinpflaster	Rasengittersteine	Poren- oder Ökopflaster (versickerungsaktive Pflaster)

Stark versiegelte Flächen: Versiegelungsfaktor 50% - Auf Unterbau achten!

			
Splittfugenpflaster	Erdfugenpflaster	Plattenbelag	Rasenfugenpflaster

Voll versiegelte Flächen: Versiegelungsfaktor 100% - Im Kleingarten nicht gestattet!

			
Asphalt	Beton	Bitumenbahnen als Unterbau	Folien Unterbau

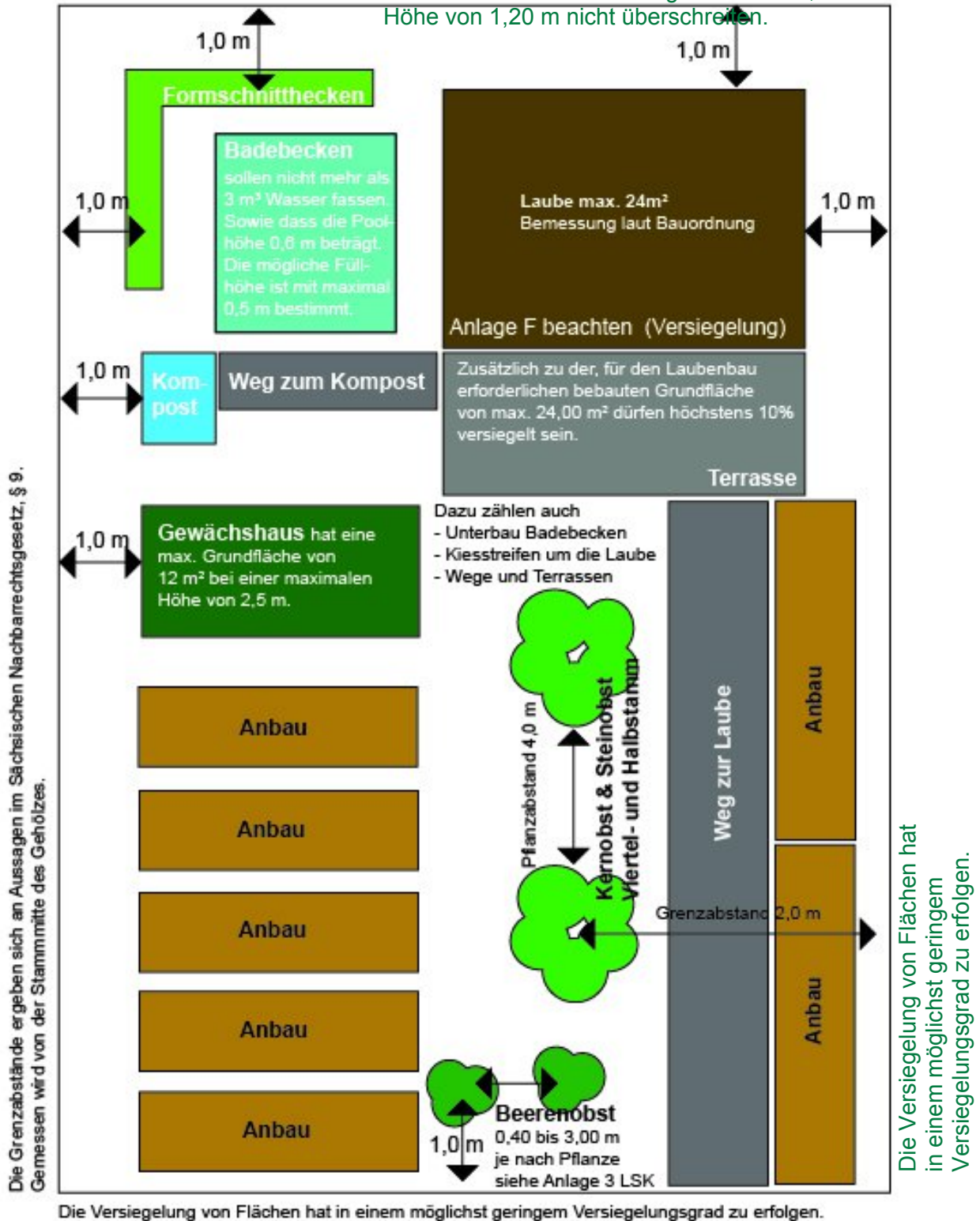
Terrassenbeläge wie WPC- oder Holzdielen sind in Abhängigkeit des Unterbaus zu bewerten.

Grundlegend wird es mit 50 % bewertet, zzgl. des Grades des Unterbaus.

Eine differenziertere Betrachtung der verschiedenen Flächen und der zugehörigen Abflussbeiwerte wäre zwar möglich, ist aber in Anbetracht der verschiedenen und sehr unterschiedlich einwirkenden Einflüsse, wie beispielsweise Regendauer und -intensität, Oberflächenbeschaffenheit und Neigung der Verkehrsfläche, Liegedauer sowie Grad der Verschmutzung der Sickerfugen und -öffnungen (Kolmation) weder notwendig noch hilfreich.

ENTSCHEIDUNGSMATRIX

Erfolgt die Abgrenzung der Parzellen am Weg durch Zäune oder Formschnitthecken, dürfen diese, um den Einblick in die Parzellen zu gewährleisten, eine maximale Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.



PHOTOVOLTAIK-BEISPIEL

1 SOLARMODULE

2 WECHSELRICHTER

3 SPEICHER MIT DIREKTABNAHME



Zusammenfassung Steckersolargeräte (Balkonkraftwerke)

1. Begriffsbestimmung

- Steckersolargeräte im Sinne dieser Bauordnung sind steckerfertige Photovoltaikanlagen, deren elektrische Einspeiseleistung 800 W (AC) und deren Modulleistung 450 Wp nicht überschreiten.

2. Zulässigkeit

- Steckersolargeräte sind innerhalb des Verbandsgebietes grundsätzlich zulässig, sofern Montage und Betrieb den Anforderungen dieser Bauordnung entsprechen.
- Die Installation und Inbetriebnahme ist nur nach Genehmigung des Bauantrages gemäß Anlage C.4 zulässig.
- Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Belange der Statik, des Brandschutzes, der Gebäudesicherheit entgegenstehen.

3. Technische Anforderungen

- Es dürfen ausschließlich geprüfte, normgerechte Komponenten eingesetzt werden (z. B. CE-Kennzeichnung, VDE-AR-N 4105).
- Der elektrische Anschluss ist nur über eine normgerechte Energiesteckvorrichtung zulässig.
- Die Anlage ist so auszuführen, dass von ihr keine Gefährdungen ausgehen und die zulässigen Leistungsgrenzen nicht überschritten werden.

- Die Rückeinspeisung in das öffentliche Netz ist untersagt.
- Das Gerät ist so auszuführen, dass eine technisch sichere Trennung vom Netz gewährleistet ist.

4. Montagevorgaben

- Anlagen müssen standsicher und dauerhaft montiert sein.
- Befestigungen dürfen die Gebäudesubstanz nicht beeinträchtigen.
- Blendwirkungen sind zu vermeiden.
- Alle Anlagenkomponenten sind außerhalb der Laube zu montieren.

5. Meldepflichten

- Vor Inbetriebnahme ist die Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu registrieren.
- Die Inbetriebnahme ist dem Vorstand anzuzeigen.